Umweltrelevante Stellungnahmen

aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB; § 4 Abs. 2 BauGB) Februar bis April 2017

FB 5.2
Murawski, Tel. 373

Datteln, 28.02.2017

FB 6.1

Bebauungsplan Nr. 100- newPark-

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich hiermit zum o. g. Bebauungsplan aus entwässerungstechnischer und aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Stellungnahme ab:

1. Die vorgesehene entwässerungstechnische Erschließung des Baugebietes Nr. 100 im Trennsystem mit Ableitung von bis zu 60 l/s Schmutzwasser über ein zentrales Pumpwerk zur KA Dattelner Mühlenbach, gedrosselter Einleitung des anfallenden gering und stark verschmutzten Niederschlagswassers nach vorheriger Behandlung in den Regenklärbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken in den Schwarzbach sowie die Versickerung des nicht verschmutzten Niederschlagswassers im Baugebiet ist mit dem FB 5.2-Stadtentwässerung detailliert abgestimmt worden und findet hier deshalb uneingeschränkte Zustimmung.

2. Die im Baugebiet geplanten Entwässerungsanlagen sichern nur die schadlose Abwasserbeseitigung für bestimmte den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Bemessungsereignisse.

   Bei extremen Wetterereignissen werden die der Auslegung der Abwasseranlagen zugrunde gelegten Bemessungsgrößen häufig um ein Vielfaches überschritten. Als Folge dessen kann das Abwasser aus der Kanalisation entweder austreten oder in diese gar nicht gelangen und fließt unkontrolliert als Oberflächenwasser der Geländeneigung folgend in Richtung von Geländetiefpunkten ab. In Folge dessen kann es zu Flächenüberflutungen und damit verbundenen Schäden mit hohem Schadenspotenzial kommen. Aufgrund der erwarteten klimatischen Veränderungen ist zukünftig mit einer Häufung der extremen Wetterereignisse zu rechnen.

   Bei der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 100 ist deshalb im Rahmen der kommunalen Risikovorsorge zumindest eine Überflutungsbetrachtung und konzeptionelle Entwicklung von kontrollierten Fließwegen mit wenig Schadenspotenzial für den Fall eines extremen Wetterereignisses durchzuführen.

3. Die geplanten punktuellen Beeinträchtigungen der Gewässer sollen soweit wie möglich minimiert und gleichzeitig an demselben Gewässer durch Maßnahmen zu seiner ökologischen Verbesserung ausgeglichen werden.

   Für die geplanten Gewässeraufhebungen werden Kompensationsmaßnahmen zwingend notwendig. Diese sollen nicht durch Anlage von weiteren Ausgleichflächen sondern durch ökologische Verbesserung anderer ortsnahen Gewässer im Stadtgebiet von Datteln kompensiert werden.

Murawski

Stadt Datteln
EING. 24. MRZ 2017
Amt:

Stadt Selm
Der Bürgermeister

Selm
Stadt mit Freiraum...

Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Stadtverwaltung Datteln
Postfach 14 65
45705 Datteln

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo. di. 14.00 - 15.30 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr
Amt: Amt für Stadtentwicklung und Bauen
Adresse: Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Auskunft: Frau in der Beck
Raum: 469
Tel.-Durchwahl: 02592/69-116
Fax-Durchwahl: 02592/69171
E-Mail: c.idbeck@stadtselm.de
Unser Zeichen:
Datum: 20.03.2017

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“
Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Datteln Stellung zu nehmen.
Durch die Planung eines Industriegebietes für flächenintensive, industrielle Großbetriebe ist die Stadt Selm in ihren Belangen berührt.
Wie bereits in früheren Stellungnahmen der Stadt Selm im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung wurde wiederholt auf die bisher ungelöste Frage der Erschließung des newPark- Areals für den in nordöstlicher Richtung, zur Autobahn A 1 orientierten Ziel- und Quellverkehr hingewiesen. Mit der Annahme, eine verkehrliche Erschließung hauptsächlich über die B 474 n abwickeln zu können, werden andere, die östlich angrenzenden Nachbarkommunen berührende Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Bei Realisierung des Projektes ist im Hinblick auf diese Verkehrsbeziehung mit einer deutlichen Mehrbelastung des Straßennetzes im Stadtgebiet Selm mit negativen Folgen für die Bevölkerung zu rechnen. Das bisher vorliegende Verkehrsgutachten berücksichtigt diesen Aspekt nicht genügend. Es ist daher notwendig, dies zu ergänzen.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass durch die Ausweisung dieser Industriefläche zusätzliche Emittenten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet der Stadt Selm angesiedelt werden. Auf Grund der vorherrschenden Hauptwindrichtung wären hiervon auch Selmer Siedlungs- und Erholungsgebiete betroffen. Dieser Umstand sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Löhr

Stadt Lünen
DER BÜRGERMEISTER

Stadtplanung

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

Stadtverwaltung Datteln
Frau Warnecke
Postfach 14 65

45705 Datteln

Stadt Datteln
EING 23. MRZ 2017
Amt:

Dienstgebäude Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Ansprechpartnerin Sina Kittel-Wolf
Zimmer 309, 3. Etage
Telefon (0 23 06) 1 04 - 14 58

Fax (0 23 06) 9 28 04 41
EMail sina.kittel-wolf.41@luenen.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 4.1 Ki-Wo
Datum 21.03.2017

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark"
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 15.02.2017 haben Sie uns über das o.a. Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan „newPark" informiert und um Stellungnahme bis zum 10.04.2017 gebeten.

Die Entwicklung der „Dortmunder Rieselfelder" und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen hat eine große Bedeutung für das Ruhrgebiet und wird grundsätzlich von der Stadt Lünen begrüßt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 100 „newPark" wird in der Nachbarschaft der Stadt Lünen eine Angebotsplanung für flächenintensive großindustrielle Investitionsvorhaben ermöglicht. Dieses Planungsziel wird von der Wirtschaftsförderung der Stadt Lünen ausdrücklich unterstützt, da derzeit auf dem Stadtgebiet Lünen industrielle Großansiedlungen (> 10 ha) nicht möglich sind und durch die Entwicklung „newPark" in Lünen neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch Vorleistungsverflechtungen zu erwarten sind.

Nach Prüfung durch die beteiligten Fachabteilungen (Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung) ergeben sich jedoch im Einzelnen kritische Anmerkungen:

Für den Prognosehorizont 2025 (Prognose-Nullfall mit OU Datteln) wird gem. gutachterlicher Untersuchung von Brilon, Bondzio, Weiser (Schlussbericht März 2014) jedoch eine Zunahme des Kfz-Verkehrs nach Realisierung des 1. Bauabschnitt mit der OU Datteln von aktuell ca. 14.500 Kfz/ 24h (Analysefall 2012) in der Waltroper Straße (Referenz) auf dann 15.300 Kfz/ 24h vorhergesagt. Der Schwerlastverkehr würde von 400 SV/ 24h (Analyse 2012) auf dann 1.500 SV/ 24h (Prognose 2025) zunehmen, also um 275%.

Mit dem Bau des 2. Abschnittes, d.h. der Verlängerung der OU Datteln bis zum Anschluss an die A45 über die OU Waltrop, verringert sich das Verkehrsaufkommen auf der Waltroper Straße von 14.500 Kfz/ 24h (Analyse 2012) auf 7.100 Kfz/ 24h (Prognose 2025), also um 51%. Der Schwerlastverkehr verringert sich nach den Prognoseberechnungen (Horizont 2025) von 400 SV/ 24h (Analyse 2012) auf 200 SV/ 24h, also um 50%.

Es zeigt sich insbesondere im Planfall „Erster Bauabschnitt mit 3.000 Arbeitsplätzen" ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das in Richtung Osten abfließt und nach gutachterlicher Aussage in der ungünstigen Spitzenstunde am Abend zu einer „ungenügenden Verkehrsqualität" am untersuchten Knotenpunkt K12 (Unterlipper Str.) / L 809 Borker Straße / K 12 (Oberlipper Str.) führt. Ob der Gutachter bei seinen Berechnungen die zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen

einer weiteren Entwicklung des „newParks" auf Waltroper Gebiet berücksichtigt hat, ist für uns nicht erkennbar.

Bei der Berechnung des Planfalls „Erster Bauabschnitt" geht der Gutachter davon aus, dass die Ortsumgehung Datteln als erstes Teilstück der B 474n zwischen L 609 und B 235 fertiggestellt ist. Dazu erwartet der zuständige Straßenbaulastträger für diesen Abschnitt, nach Abschluss des noch laufenden Klageverfahrens, eine möglichst zeitnahe Realisierung.

Deutliche verkehrliche Entlastung sind nach Aussage des Gutachters erst zu erwarten, wenn die gesamte B 474n zwischen Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest und Anschluss an die B 235 gebaut ist. Für den Abschnitt Waltrop wurde nach Auskunft des Straßenbaulastträgers im September 2016 die Durchführung des notwendigen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Erfahrungsgemäß sind auch für diesen Abschnitt der B 474n Klagen nicht auszuschließen.

Diese Zahlen zeigen sehr nachdrücklich, dass bei Realisierung des newPark mit seinen 6.000 Arbeitsplätzen (Endausbau) eine durchgehende B474n (OU Datteln plus OU Waltrop mit Anschluss an die A45) aus Sicht der Stadt Lünen unverzichtbar ist.

Zusammenfassend sehen wir die verkehrlichen Belange des Planvorhabens „newPark" auf Lüner Stadtgebiet nicht ausreichend untersucht. Vor allem die zusätzlichen Personen- und Güterverkehre, die u.E. von der K 12 über die Brunnenstraße in Richtung B 236 / A2 abfließen, sehen wir nicht hinreichend berücksichtigt. Aus Sicht der Lüner Wirtschaftsförderung dürfen die an die Brunnenstraße angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete (Lippewerk, STEAG, Frydagstraße und In den Telgen) nicht eine Verschlechterung ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit durch den „newPark" erfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Berger
Fachdezernent

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadtverwaltung Datteln
Postfach 14 65
45705 Datteln

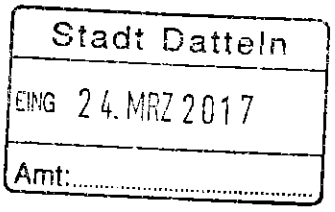

Aktenzeichen
310-11-10.549
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 773 131
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 773 150
rolf.brink@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 100 – „newPark“

Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.2.2017
Ihr Zeichen: FB 6.1

Sehr geehrte Frau Warnecke,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes befindet sich Wald i.S.d. Gesetze (siehe Biotop-Typen-Kartierung Landschaft + Siedlung).

Ein Teil dieser Waldflächen soll im Bebauungsplan-Entwurf als Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) festgesetzt werden.

Ein anderer Teil soll von Gewerbeflächen, Verkehrsflächen oder Grünflächen überplant werden.

Diese forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Ersatzfläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Da der Umweltbericht noch nicht vorgelegt wurde, kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Da nicht die gesamte Ersatzaufforstung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden kann, soll die verbleibende Restfläche auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte Sie den Begründungsentwurf/Umweltbericht dementsprechend zu ergänzen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brink

Bezirksregierung
Arnsberg

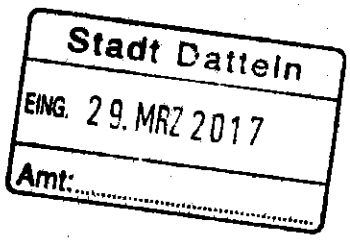

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Datteln
Postfach 1465
45705 Datteln

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 27.03.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
zu 52.1 - 2011 - 496
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 100, „new Park“
Ihr Schreiben vom 15.02.2017

Sehr geehrte Frau Warnecke,

das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An der Haard“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vinnum II Fortsetzung“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein – Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „An der Haard“ bzw. „Vinnum II Fortsetzung“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein – Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

(Thomas Rützel)

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Coesfeld**
☒ **Recklinghausen**
Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333
Mail coesfeld@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Herr Entrup
Durchwahl 02541/910-329
Fax 02541/910-333
Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben FB 6.1
vom 06.03.2017
BB_new_Park_Datteln.doc
Coesfeld 04.04.2017

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Stadt Datteln
Fachbereich 6.1
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m § 2 Abs. 2 BauGB

Grundsätzlich verweise ich auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Landwirtschaftskammer NRW vom Dezember 2012.

Durch die Planung ist die regionale Landwirtschaft in erheblichem Ausmaß betroffen.

Dies gilt insbesondere durch den Flächenverbrauch aufgrund der geplanten Bebauung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen.

Durch den Bebauungsplan werden ca. 20 landwirtschaftliche Betriebe in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Die ca. 15 Haupterwerbsbetriebe verlieren zwischen 3 und 27 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen, die betroffenen Nebenerwerbsbetriebe zwischen 11 und 45 % ihrer Flächen.

Die Flächen dienen dem Anbau von Marktfrüchten und insbesondere als Futtergrundlage für die Tierhaltung.

Der Verlust an Flächen führt zu Einkommenseinbußen. Existenzgefährdungen sind nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den Fachbeitrag um die Fragestellung der konkreten Existenzgefährdung und mögliche Maßnahme zur Vermeidung einer Existenzgefährdung zu ergänzen.

Die Umsetzung der Planung sollte modular erfolgen, so dass Teile des Plangebietes möglichst lange landwirtschaftlich genutzt werden können.

Weiterhin werden durch die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie Eingriffe in Natur- und Landschaft vorgenommen, die sowohl nach dem Landesnaturschutzgesetz als auch nach dem Artenschutzrecht auszugleichen sind.

Es ist davon auszugehen, dass auch hierfür landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen werden (z. B. Aufforstung) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung).

Um den Flächenverlust für Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sind aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.).
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen.
  In diesem Zusammenhang wird auf die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.
- Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).

Um die erforderlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen möglichst flächenschonend durchzuführen, sollte das Konzept mit der Landwirtschaftskammer NRW (Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet – Unna) erarbeitet und abgestimmt werden.

Im Auftrag

Entrup

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 45678 Herten

Stadtverwaltung Datteln
Postfach 1465
45705 Datteln

Stadt Datteln
EING. 06. APR. 2017
Amt:

Aktenzeichen:
L 53.5-
53.06.01-675/2017.0001,
P 8/2017

Auskunft erteilt:
Frau Watermann

Durchwahl:
0251/411-5421

Telefax:
0251/411-85421

Raum: L 321

E-Mail: karin.watermann
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Gartenstraße 27
45699 Herten
Telefon: 0251/411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 – 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 249 bis „Herten-Mitte"
vom Hbf Recklinghausen alle
15 min – Fahrzeit 15 min

Konto der Landeskasse:

Landeskasse Hessen-
Thüringen (Helaba)
BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADEDD

Stellungnahme des Dezernates 53 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes; § 50 BImSchG
Bebauungsplan Nr. 100 „newPark"
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.02.2017, Az.: FB 6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 100 „newPark" wird nachfolgende Stellungnahme aus störfall- sowie immissionsschutzrechtlicher Sicht zum Planverfahren mit Auskunft über hiesigerseits zu vertretende Belange und Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad abgegeben.

Das vorgelegte Planverfahren ist ein Bebauungsplanverfahren.
Bebauungspläne werden aus dem vorlaufenden zugehörigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Hinsichtlich des heranzuziehenden Flächennutzungsplanes liegen hiesigerseits keine historischen Informationen vor.
Aus den vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass der gültige FNP aus dem Jahr 1991 stammt. Er soll geändert werden, ist aber noch in der Erarbeitungsphase.
Somit ist von dem Stand 1991 für den FNP auszugehen.

<u>Störfallrechtliche Stellungnahme:</u>

Als oberste Maßgabe ist der Landesentwicklungsplan NRW heranzuziehen. Dieser ist seit Anfang 2017 rechtskräftig. Er stellt in einem seiner elementaren Ziele folgendes fest:

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz
Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Erläuternd wird weiter ausgeführt:

Zu 6.3-2:
Die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort umgesetzten Abstandsgebotes nach Artikel 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) erfolgt in der Regionalplanung durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenen spezifischen Konflikte – d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Bezüglich des o. g. Abstandgebotes wird dabei auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18" in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Da, wo emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im vorhandenen Siedlungsraum bestehen, sollten diese Betriebe vor dem Heranrücken von Nutzungen, die ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränken könnten, geschützt werden. Dies gilt auch für die Industriehäfen bzw. die dort angesiedelten emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe. Dies trägt auch dazu bei, die Inanspruchnahme von Freiraum für Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und damit Flächen zu sparen.

In der vorgelegten "Begründung mit Umweltbericht" des Bebauungsplanverfahrens wird im Kapitel 8.6 angeführt, dass der Bebauungsplan

- Abstandsklassen nach Störfallrecht festsetzen
- Ausnahmen über ausnahmsweise Zulässigkeiten von den festge-
- setzten Abstandsklassen regelt und die
- Verschiebung der vertieften Bearbeitung der störfallrechtlichen Belange in das Baugenehmigungsverfahren vornimmt.

Der in dem LEP angeführte Grundsatz zur Umsetzung des § 50 BImSchG zeigt deutlich auf, dass die Planung bereits in der regionalen Planung anzusetzen hat.
Hier ist der kommunal anzusetzende Flächennutzungsplan einschlägig.
Bereits im Rahmen der Gliederung und Nutzung von Flächen sind die Belange des § 50 BImSchG zu regeln.

Hieraus ergibt sich, dass für den langfristig sichergestellten Sicherheitsabstand nicht der Bebauungsplan mit seinem auf sich bezogenen Plangebiet, sondern auch Flächen außerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Diese planungsrechtliche Berücksichtigung von Flächen für den Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Objekten außerhalb eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3, Abs. 5a, BImSchG, kann nur in dem dem Bebauungsplan vorlaufenden Flächennutzungsplan erfolgen.

Im aktuellen FNP von 1991 konnten diese Belange aufgrund seines Alters nicht enthalten sein.

Das FNP-Verfahren stellt ein für sich eigenständiges Planverfahren dar, das in sich umfassend und abschließend ist.
Eine Verlagerung von Planentscheidungen in nachrangige Planverfahren entspricht im Analogieschluss zum Mücksch-Urteil nicht den Maßgaben des Europäischen Gerichtshofes.

Der vorliegende Bebauungsplan sollte deshalb aus einem FNP entwickelt werden, in dem planerisch geregelt ist, welche Flächen als von schutzbedürftiger Nutzung freizuhaltende Flächen vorgesehen werden.
Aus störfallrechtlicher Sicht sehe ich es derzeit ansonsten nicht gegeben, dass langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen "Störfallbetrieben" und schutzbedürftigen Objekten ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt wird.

Es wird aus störfallrechtlicher Sicht empfohlen, dass die Berücksichtigung des § 50 BImSchG offensichtlich aus dem Planverfahren ersichtlich ist und textlich festgesetzt wird.

Störfallrechtlich relevante Anlagen der Bezirksregierung Münster, die Betriebsbereiche darstellen, sind im Umfeld des Planvorhabens unterhalb von 10 km nicht vorhanden. Somit wird eine Einwirkung auf das Planvorhaben aus hiesiger störfallrechtlicher Sicht ausgeschlossen.

Für störfallrechtlich relevante Anlagen anderer Bezirksregierungen können hier keine Aussagen getroffen werden.

<u>Um die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zu optimieren und den Flächenverbrauch zu minimieren gebe ich folgende Anregung für die Festlegung eines Sicherheitsabstabstandes:</u>
Im KAS-18 ist im Bild 1 eine graphische Darstellung enthalten, die Abstandsempfehlungen ohne Detailkenntnisse für 5 Klassen darstellt.
Anhand von einer ungestörten Ausbreitung für beispielhafte Stoffe sind entsprechende Abstände dort in Form von Klassen enthalten. Für dort in den Klassen nicht angeführte Stoffe ist eine separate Beurteilung erforderlich.
Diese Darstellung ist für eine erste Abstandseinstufung dienlich, jedoch für eine planerisch belastbare textliche Festsetzung nicht bestimmt genug.

Der KAS-18 basiert bei seiner Ermittlung des Sicherheitsabstandes auf die stoffspezifischen Eigenschaften und auf gesellschaftlich tolerierte Belastungswerte.

Diese Belastungswerte stellen das Abschneidekriterium für den zu ermittelnden Sicherheitsabstand dar.

Die gesellschaftlich tolerierten Belastungswerte sind in dem zu berücksichtigenden Abstandsermittlungsprozess

- der ERPG-2-Wert des jeweiligen Stoffes,
- der Explosionsspitzenüberdruck mit 0,1 bar und
- die Wärmestrahlung mit 1,6 kW/m².

Die hier angeführten Belastungswerte mit dem jeweils zugeordneten Grenzkriterium definieren somit die maximale Entfernung, die der Sicherheitsabstand beansprucht.

Diese drei Beurteilungswerte stellen jeweils für sich ein ausreichendes Ausschlusskriterium dar, so dass auf eine abstandsklassen- und stoffbezogene Differenzierung, wie in den Planunterlagen ausgeführt wird, nicht zurückgegriffen werden braucht.

Der Sicherheitsabstand bezieht sich auf schutzbedürftige Objekte im Sinne des § 50 BImSchG.
Somit ist seitens der Planungsbehörde zu identifizierten, wo welche schutzbedürftigen Objekte räumlich vorhanden sind oder auch zukünftig im Rahmen einer vorschauenden Planung vorhanden sein können.
Weiterhin ist seitens der Planungsbehörde zu entscheiden, welche Flächen für die Ausweisung des Sicherheitsabstandes, ohne den für schutzbedürftige Objekte zu unterschreitenden Sicherheitsabstand, planungsrechtliche eingesetzt werden sollen.

Die getroffene planungsrechtliche Entscheidung für den Verlauf des Sicherheitsabstandes ist somit getroffen. Der Verlauf stellt eine Isolinie da, die durch das jeweilige Abstandsmaß von der Grenze des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereiches bis zur ihr in Metern definiert ist.

Hier stellt die Isolinie gleichzeitig auch die drei zu berücksichtigenden Beurteilungswerte,

- den Konzentrationsleitwert als Isokonze mit dem ERPG-2-Wert,
- den Explosionsüberdruck als Isobare mit 0,1 bar und
- die Wärmestrahlung als Isotherme mit 1,6 kW/m²,

im Sinne das KAS-18 dar.

In Form einer Legaldefinition trifft für den so festgelegten Flächenbereich der Sachverhalt zu, dass Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG die ausgewiesene Isolinie als angemessenen Sicherheitsabstand mit dem stoffbezogenen Konzentrationsleitwert des ERPG-2 für eine Stunde, dem Explosionsüberdruck von 0,1 bar oder die Wärmestrahlung von 1,6 kW/m², ermittelt nach den Maßgaben des KAS-18 in Verbindung mit dem KAS-32, unterschreiten, unzulässig sind.

Die KAS-18 bestimmt als führenden Konzentrationsleitwert den ERPG-2.

Da aber die Anzahl der Substanzen / Stoffe mit festgesetzten Konzentrationsleitwerten für den ERPG-2-Wert gering ist, sind für den ERPG-2 ersatzweise Konzentrationsleitwerte mit nachfolgender Reihenfolge anzusetzen, um die v. g. Legaldefinition nicht ins Leere laufen zu lassen.
ERPG-2 für 1 Stunde wenn ein ERPG-2 Wert für die Substanz definiert ist, sonst entspricht der Konzentrationsleitwert dem AEGL-2 für 1 Stunde, wenn ein AEGL-2 Wert für die Substanz definiert ist, sonst entspricht der Konzentrationsleitwert dem
TEEL-2 für 1 Stunde, wenn der TEEL-2 Wert für die Substanz definiert ist, sonst entspricht der Konzentrationsleitwert dem
PAC-2 für 1 Stunde, wenn der PAC-2 Wert für die Substanz definiert ist.

Informativ werden hier die Langbezeichnungen der Konzentrationsleitwerte angeführt:

ERPG-2	[1h]:	Emergency Response Planning Guidelines
AEGL-2	[1h]:	Acute Exposure Guideline Levels
TEEL-2	[1h]:	Temporary Emergency Exposure Limits
PAC-2	[1h]:	Protective Action Criteria

Der Sicherheitsabstand zieht sich entlang der Grenze der Isolinie.

Sollte auf die KAS-18 zurückgegriffen werden, verweise ich auch auf die zwei Korrekturen zur KAS-18 und auf die Konkretisierungen im KAS-32.

Die Fläche zwischen dem Planbereich und der Isolinie ist die Fläche für den Sicherheitsabstand. Diese Fläche muss dauerhaft von der Nutzung durch schutzwürdige Objekte ausgeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht vor, den nordöstlichen Bereich des Plangebietes als "Großindustrie" mit GI auszuweisen.

Durch die angrenzende vorhandene Wohnbebauung im Außenbereich / Mischgebiet (Immissionsort Nr. 20, 21 - Markfelder Str. 69, 73 sowie die Bauernschaft Pelkum - Immissionsort Nr.1, 2, 3) ist die Nutzbarkeit der geplanten Industrieflächen eingeschränkt.

Zum Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmimmissionen wurde das Plangebiet in Teilflächen mit entsprechenden Geräuschkontingenten gegliedert.
Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft wie Staub- und Geruchsimmissionen oder Erschütterungen bleiben jedoch unberücksichtigt.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Immissionsschutzes rege ich daher an, den Planbereich auf der Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 zu gliedern und darüber hinaus den Bebauungsplan durch die bereits vorgesehene Festsetzung der Geräuschkontingentierung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Watermann

Olfen
ein gutes Stückchen Münsterland

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Olfen • Postfach 134 • 59396 Olfen

Stadt Datteln
Postfach 14 65
45705 Datteln

Stadt Datteln
EING 10. APR. 2017
Amt:.....

Anschrift	Stadt Olfen Der Bürgermeister Kirchstraße 5 59399 Olfen
Fachbereich 6	Bauen, Planen, Umwelt
Etage / Zimmer Sachbearbeiter(in)	3 / 31 Christopher Schmalenbeck
Telefon Telefax	02595 389- 162 02595 389- 262
E-Mail Internetseite	schmalenbeck@olfen.de www.olfen.de
Geschäftszeichen	6.2
Datum	05.04.2017

Bauleitplanverfahren der Stadt Datteln: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „newPark"
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Das Planverfahren wird von der Stadt Olfen unterstützt, insofern werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Jedoch sollte bei der Planung beachtet werden, dass die verkehrliche Mehrbelastung in Olfen und insbesondere im Ortsteil Vinnum auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Der Rat der Stadt Olfen hat daher in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, zu diesem Aspekt der Planung folgende Anregungen zu machen:

Verkehrsaufkommen
Das Verkehrsgutachten des Büros Brilon, Bondzio, Weiser prognostiziert eine Steigerung der Verkehrsbelastung in Vinnum und Umgebung zwischen 1.700 und 3.050 Kfz/24h (Anlage U-8). Leider ist die Darstellung des prognostizierten Verkehrsaufkommens (Anlage U-6), auch im Vergleich zur Darstellung der Ausgangsverkehrsstärken (Seite 11) relativ ungenau. Insbesondere der Bereich Hauptstraße wird nicht separat ausgewiesen, obwohl hier die größte Betroffenheit der Vinnumer Bewohner vorliegt. Ich rege daher an, das Verkehrsgutachten zu konkretisieren.

Die Stadt Olfen hat im Jahr 2014 ein eigenes Verkehrsgutachten für den Bereich Vinnum bei dem Büro IVV, Aachen in Auftrag gegeben. Die beiden Gutachten kommen im Wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen, im Detail gibt es jedoch einige Unterschiede. Beispielsweise wird für den Vinnumer Landweg/ Olfener Landweg (K8) von Brilon, Bondzio, Weiser ein Verkehrsaufkommen von 6.500 Kfz/24h prognostiziert, vom Büro IVV jedoch nur ein Wert von 4.100 Kfz/24h. Auch weichen die jeweils in die Prognose eingestellten Ausgangsverkehrsstärken z.T. voneinander ab.

Ich möchte Ihnen dieses Gutachten der Stadt Olfen zur Kenntnis geben und füge es diesem Schreiben als Anlage bei. Ich rege an, im weiteren Verfahren die Diskrepanzen zwischen den Gutachten zu untersuchen und aufzulösen.

Verkehrsführung
Die Haupterschließung des newPark's erfolgt über einen Kreisverkehr an der Markfelder Straße im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Eine zweite, untergeordnete Erschließung erfolgt am östlichen Rand des Plangebietes, ebenfalls über die Markfelder Straße.

Wie bereits oben beschrieben möchte die Stadt Olfen die verkehrliche Mehrbelastung von Olfen-Vinnum so gering wie möglich halten. Hierzu sollte gewährleistet sein, dass insbesondere der Verkehr in nördlicher Richtung über die B474n bzw. die B 235, welche verkehrstechnisch leistungsfähig und im Hinblick auf Schall- und Schadstoffemissionen unempfindlich sind, abgewickelt wird. Hierfür muss sichergestellt sein, dass Fahrwege durch Vinnum hindurch keinen Zeitvorteil ggü. der o.g. Verbindung bringen. Um dies sicherzustellen, rege ich an, auf die auf die zweite Anbindung des newPark's an die Markfelder Straße (Höhe Markfelder Straße 90) zu verzichten.

Weitere Anregungen werden derzeit von hier aus nicht gemacht. Für die weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Wilhelm Sendermann

Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin
Wir analysieren, prognostizieren, planen und realisieren.

Verkehrsuntersuchung zur K 2 im Bereich Vinnum und Lippebrücke

04. August 2014

Aufgabenstellung

Die K2, Vinnumer Straße verbindet den Kreis Recklinghausen mit dem Kreis Coesfeld. Sie beginnt an der K12, Markfelder Straße im Kreis Recklinghausen und verläuft in Richtung Norden über das Kreisgebiet Unna bis zur K8 in der Ortsschaft Vinnum (Kreis Coesfeld).

Die baufällige Lippebrücke, die zu je 1/2 in der zuständigen Baulast des Kreises Unna und Recklinghausen liegt, darf heute nur von Fahrzeugen < 12t befahren werden. Es ist geplant, die Lippebrücke durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Der geplante Neubau sieht eine Ertüchtigung für Fahrzeuge bis 40t vor. In dieser Situation möchten die Kreise Unna und Recklinghausen auf die dann entstehende Verkehrslage reagieren und die K 2 und die Ortslage Vinnum hinsichtlich der damit verbundenen verkehrlichen Wirkungen untersuchen.

Unabhängig davon ist in unmittelbarer Nähe die Erschließung der ehemaligen Rieselfelder durch das Gewerbegebiet NewPark geplant. Im Rahmen einer Sensitivitätsuntersuchung sollen in einem Planfall die verkehrlichen Wirkungen für den Fall ermittelt werden, dass die voneinander unabhängigen Vorhaben (Ertüchtigung der Lippebrücke für Fahrzeuge < 40t und NewPark) beide innerhalb des Prognosehorizontes realisiert werden.

Die Aufgabenstellung sieht folgende Punkte vor:

- Analyse der Verkehrssituation in Vinnum und der Verkehrszusammensetzung (Quell-, Ziel-, Durchgangsverkehr) im Pkw- und Lkw-Verkehr.
- Ermittlung von Belastungsdaten für die nun erweiterte Lippebrücke für Fahrzeuge bis 40t für den Horizont 2025 und Bewertung der Verkehrssituation.
- Einbeziehung der Planung des NewPark Lippetal in die zukünftige Verkehrssituation mit Lippebrücke (< 40t) und Bewertung der verkehrlichen Wirkungen.

Verkehrsstärken im Analysefall A0 2013 in Kfz/DTV [100]

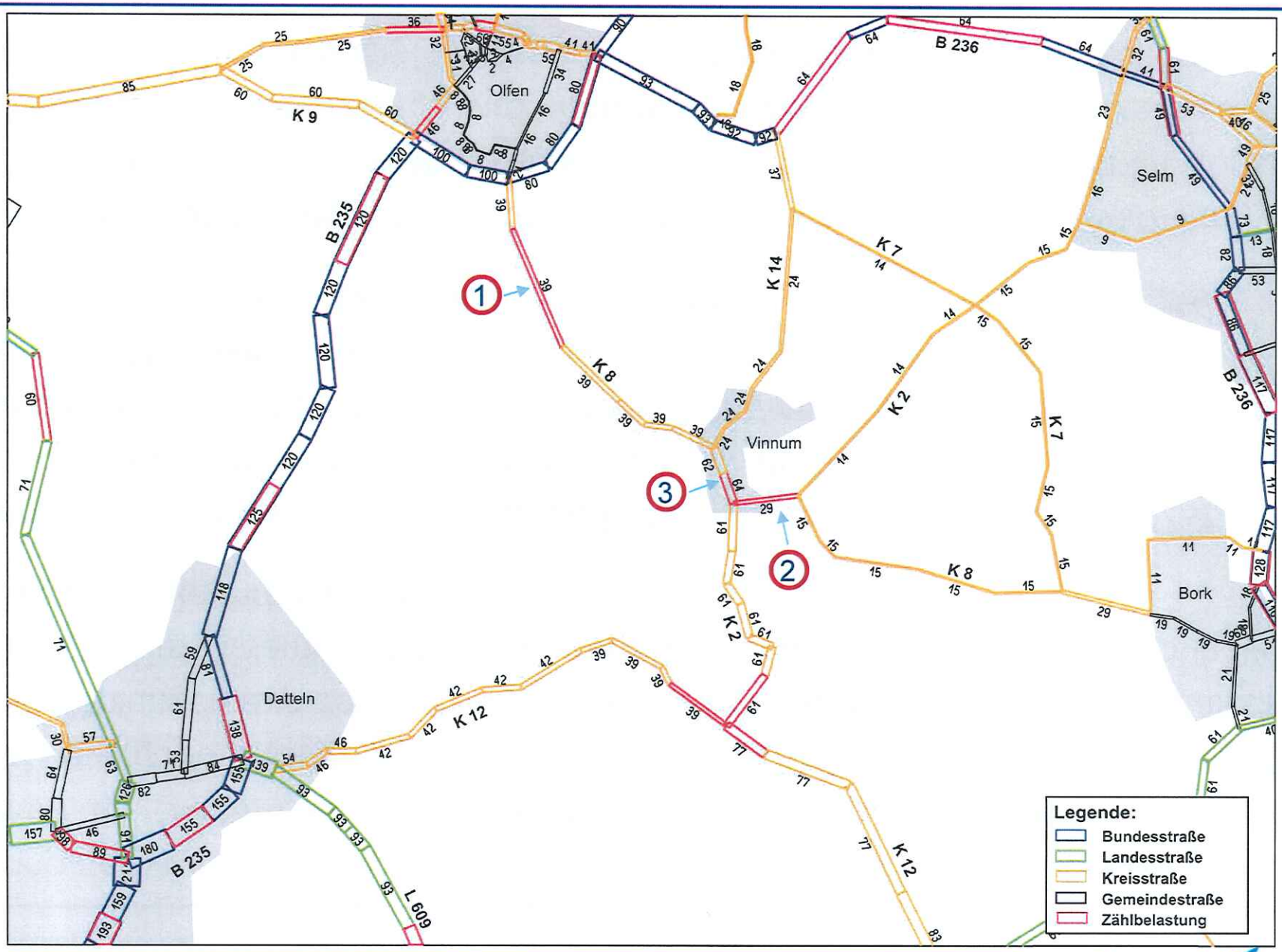

Analyse der Verkehrssituation 2013

Die Abbildung der Verkehrsstärken im Analysefall A0 2013 stellt die Verkehrssituation im Ergebnisraum dar. Die Verkehrsmengen wurden computergestützt modelltechnisch ermittelt und anhand vorliegender Zählwerte geeicht. Neben den aktuellen Zählwerten der SVZ 2010 und eigenen Zählungen aus dem Jahr 2013 im Bereich Datteln/Waltrop wurden Zählungen berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Untersuchung zum NewPark Datteln von BBW im Jahr 2013 durchgeführt wurden.

Die Zählungen der SVZ 2010 ergaben für die K 8 zwischen Olfen und Vinnum (Zst. 1) bei einer Verkehrsstärke von etwa 3.600 Kfz im durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) einen Schwerverkehrsanteil (>3,5t) von 3,5%. Für die K 2 in Vinnum (Borker Straße, Zst. 2) wurde bei ca. 3.200 Kfz DTV ein SV-Anteil von unter 2% ermittelt. In der Ortslage Vinnum (K 8, Hauptstraße, Zst. 3) wurden etwa 6.000 Kfz gezählt bei einem SV-Anteil von 2,2%.

Aus der folgenden Darstellung eines Routenbaums wird ersichtlich, wo die Verkehre, die die Ortsdurchfahrt von Vinnum durchfahren, ihre Quelle oder Ziel haben. Betrachtet wurde der rot markierte Streckenabschnitt. Daraus wird deutlich, dass der Großteil der Verkehre auf der K 8 Durchgangsverkehre sind und die Relation Olfen – Waltrop dabei am stärksten ist.

Routenbaum im Analysefall A0 2013 in Kfz/DTV [100]

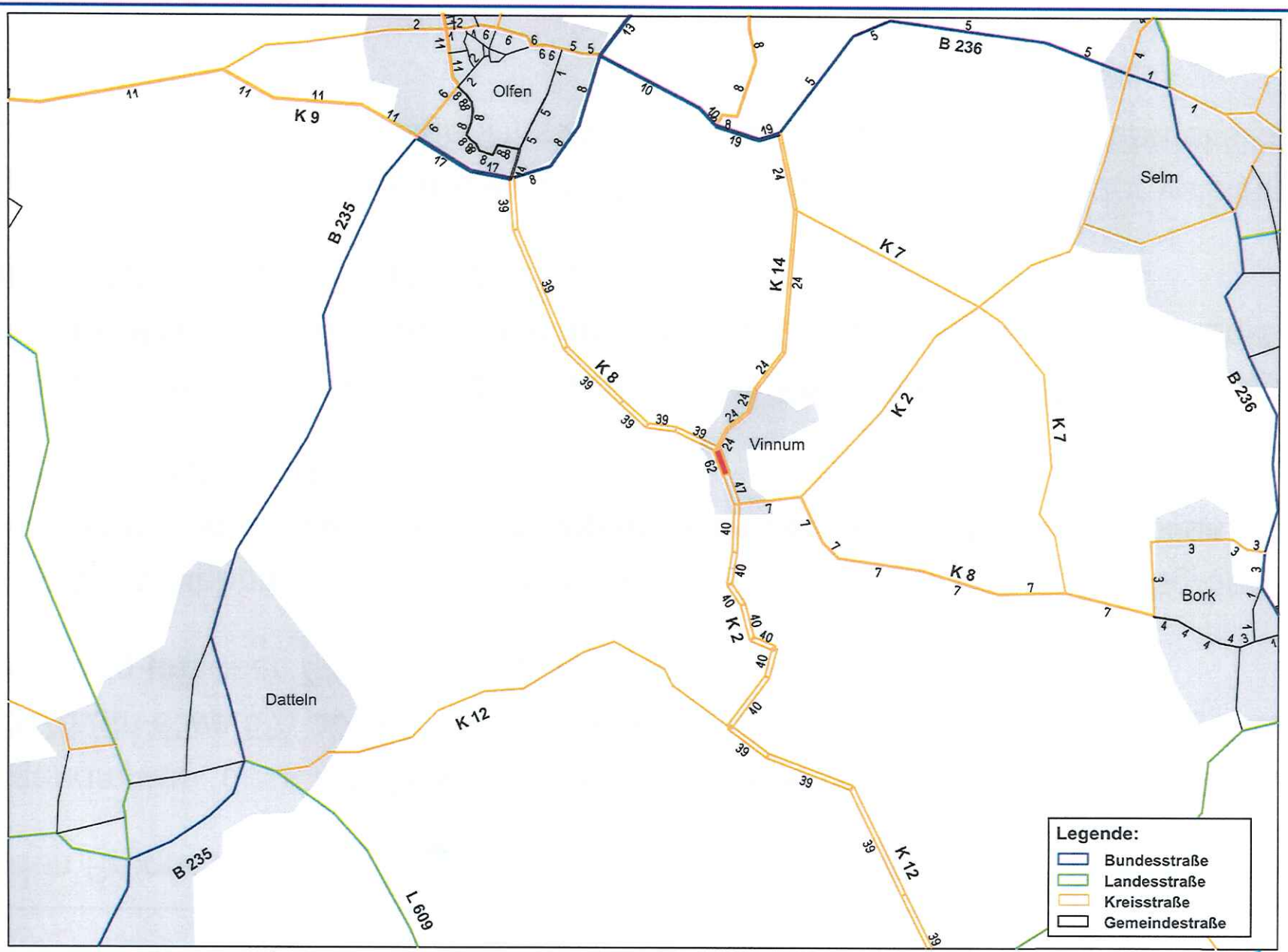

Prognose 2025

Alle folgenden Prognoseberechnungen werden für den Prognosehorizont 2025 durchgeführt.

Es wird angenommen, dass die Einwohnerzahl in den Kreisen Coesfeld, Recklinghausen und Unna bis 2025 um etwa 5% abnimmt. Die Gemeinde Olfen, zu der auch Vinnum gehört, nimmt gleichzeitig um über 7% zu (Quelle: IT.NRW).

Aufgrund von Verschiebungen in den Altersklassen (Abnahme der jungen Altersgruppen und Zunahme der alten und mobileren Altersgruppen) nimmt der Anteil der automobilen Personen an der Gesamtbevölkerung zu.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Zunahme des Fern- und Wirtschaftsverkehrs und trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen nicht mit einem Rückgang des Gesamtverkehrs im Raum Datteln/Waltrop bis zum Jahr 2025 zu rechnen.

Als wichtigste Infrastrukturmaßnahme wird in den Prognoseberechnungen der vollständige Bau der B 474n (Variante „Im Löringhof“) sowie die K 8n westlich von Olfen berücksichtigt.

Verkehrsstärken im Vergleichsfall P0 2025 in Kfz/DTV [100]

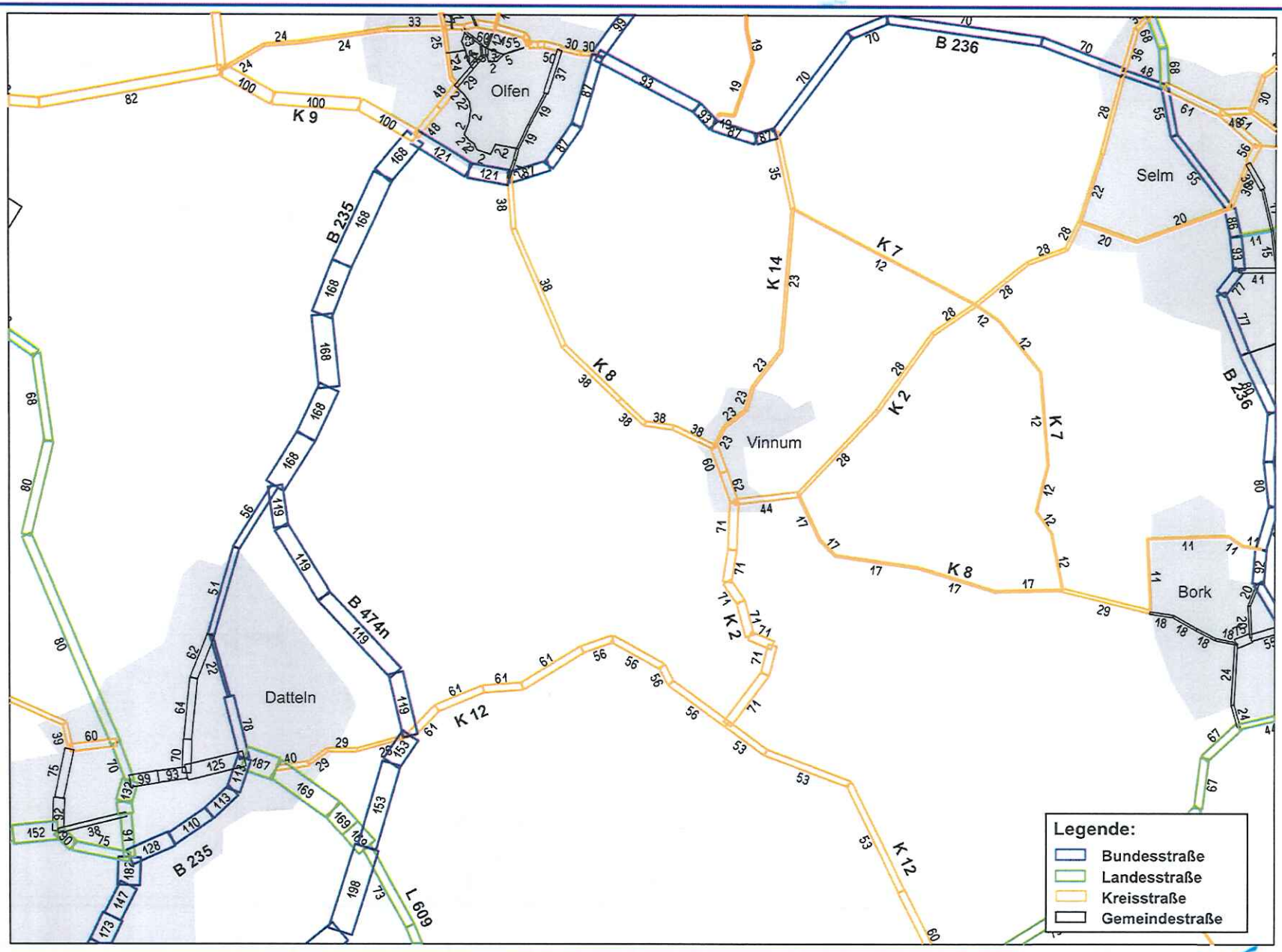

Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P0 und A0 in Kfz/DTV [100]

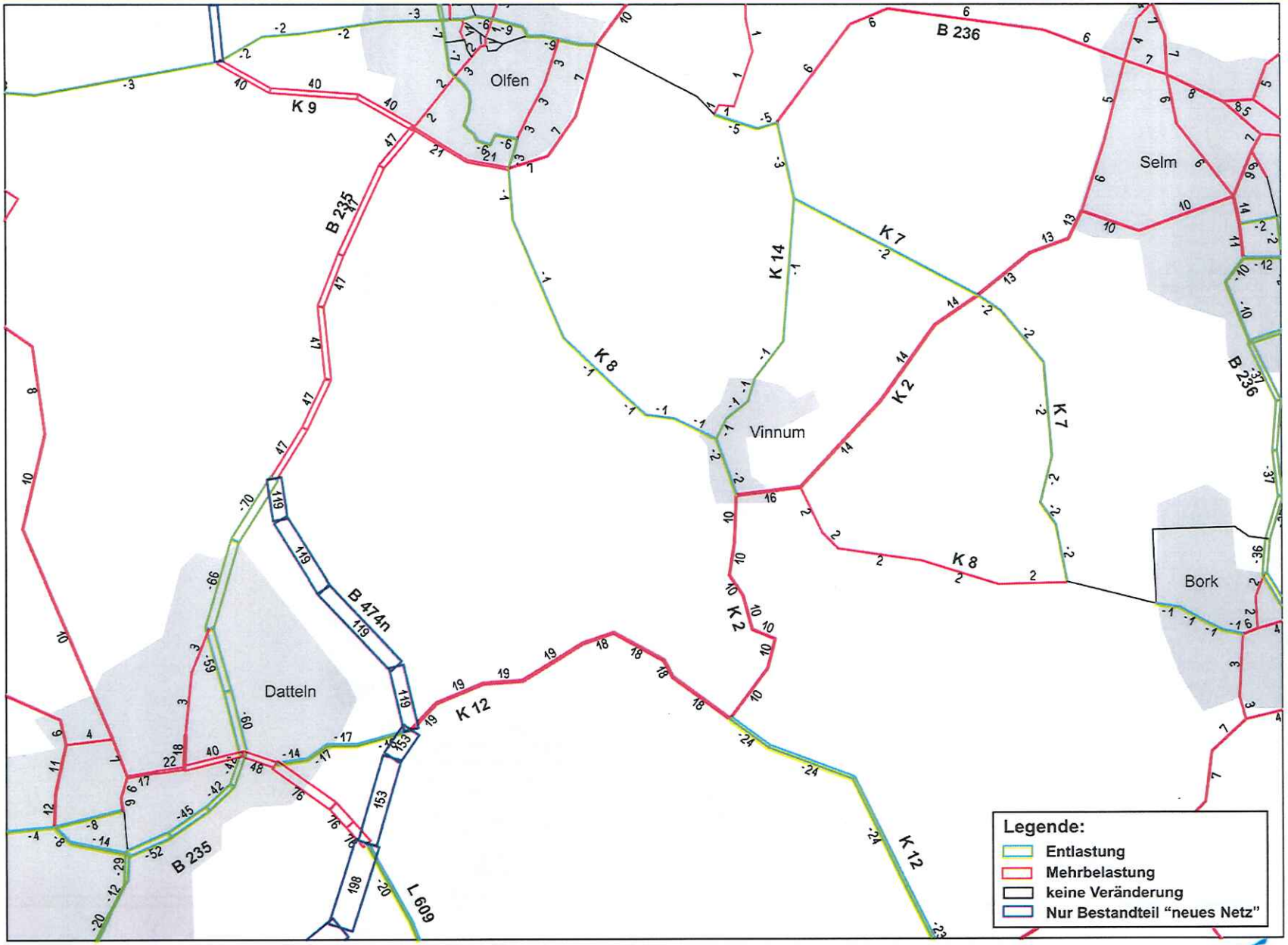

Vergleichsfall P0 2025 – Fazit

Bis zum Jahr 2025 ist auf den Straßen im Bereich Datteln/Waltrop zum Teil mit Mehrbelastungen und zum Teil mit Entlastungen zu rechnen. Neben strukturellen Änderungen ist hier vor allem der Neubau der B 474n als Grund für Verkehrsverlagerungen zu nennen. Die Straßen mit Zubringerfunktion zur B 474n werden mehrbelastet, parallel verlaufende Straßen hingegen meist entlastet.

Für die K 2 südlich von Vinnum wird eine Mehrbelastung von etwa 1.000 Kfz-Fahrten pro Tag erwartet, die Ortsdurchfahrt Vinnum (K 8) wird gleichzeitig leicht entlastet.

Prognose-Planfall P1 2025

Der Planfall P1 sieht eine Ermittlung von Belastungsdaten für die nun erweiterte Lippebrücke für Fahrzeuge bis 40t für den Horizont 2025 sowie eine Bewertung der Verkehrssituation vor.

Verkehrsstärken im Prognose-Planfall P1 2025 in Kfz/DTV [100]

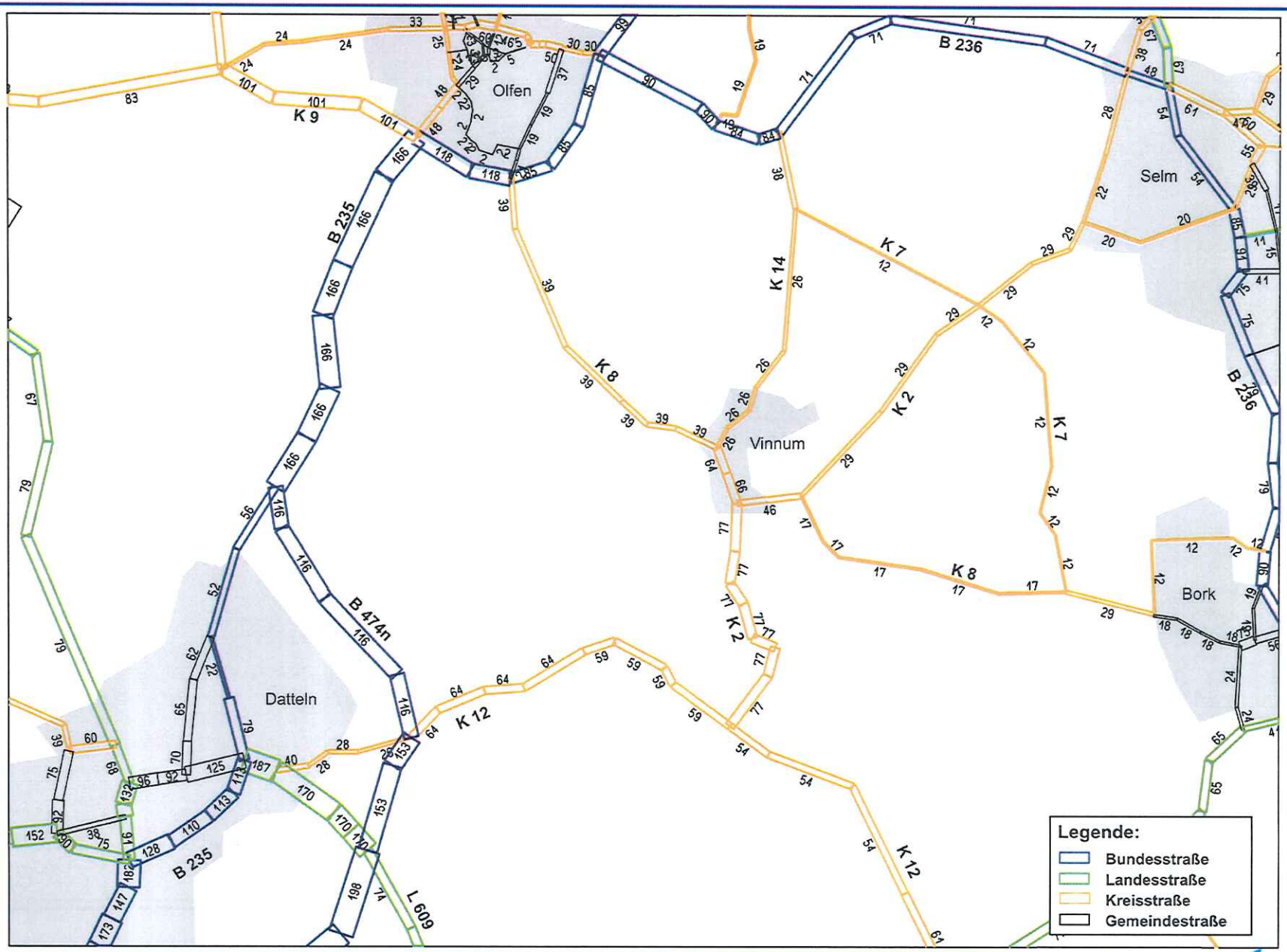

Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P1 und P0 in Kfz/DTV [100]

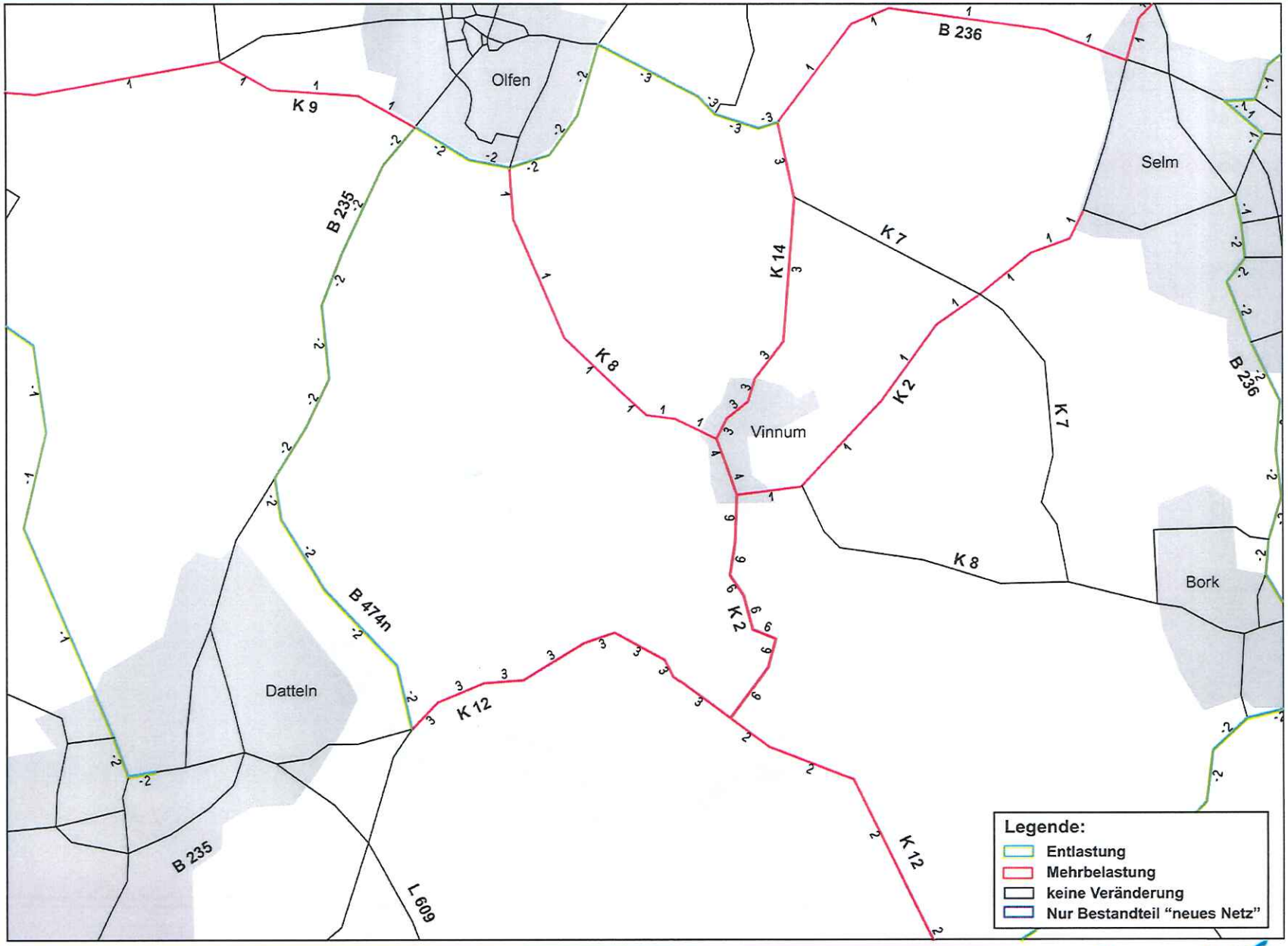

Prognose-Planfall P1 2025 – Fazit

Durch die Erweiterung der Lippebrücke für Fahrzeuge bis 40t wird die K 2 südlich von Vinnum um etwa 600 Kfz pro Tag gegenüber P0 mehrbelastet. Jedoch nimmt gleichzeitig auch der Schwerverkehrsanteil in der Ortsdurchfahrt von 2% auf etwa 4% zu.

Prognose-Planfall P2 2025

Im Planfall P2 wird neben der erneuerten Lippebrücke (vgl. P1) die aktuelle Planung des NewPark Lippetal berücksichtigt.

Für den NewPark werden folgende Annahmen getroffen:

- Etwa 1,5 qkm Bruttobaulandfläche mit etwa 9.000 Beschäftigten
- Daraus ergeben sich für den NewPark unter Berücksichtigung von Beschäftigten- und Kundenverkehr ca. 16.000 Pkw-Fahrten pro Werktag und ca. 4.000 Lkw-Fahrten pro Werktag. Diese Verkehrsmenge wird als WorstCase-Betrachtung in das Verkehrsmodell als DTV-Wert (durchschnittlicher Verkehr über alle Tage eines Jahres) eingebracht.

Verkehrsstärken im Prognose-Planfall P2 2025 in Kfz/DTV [100]

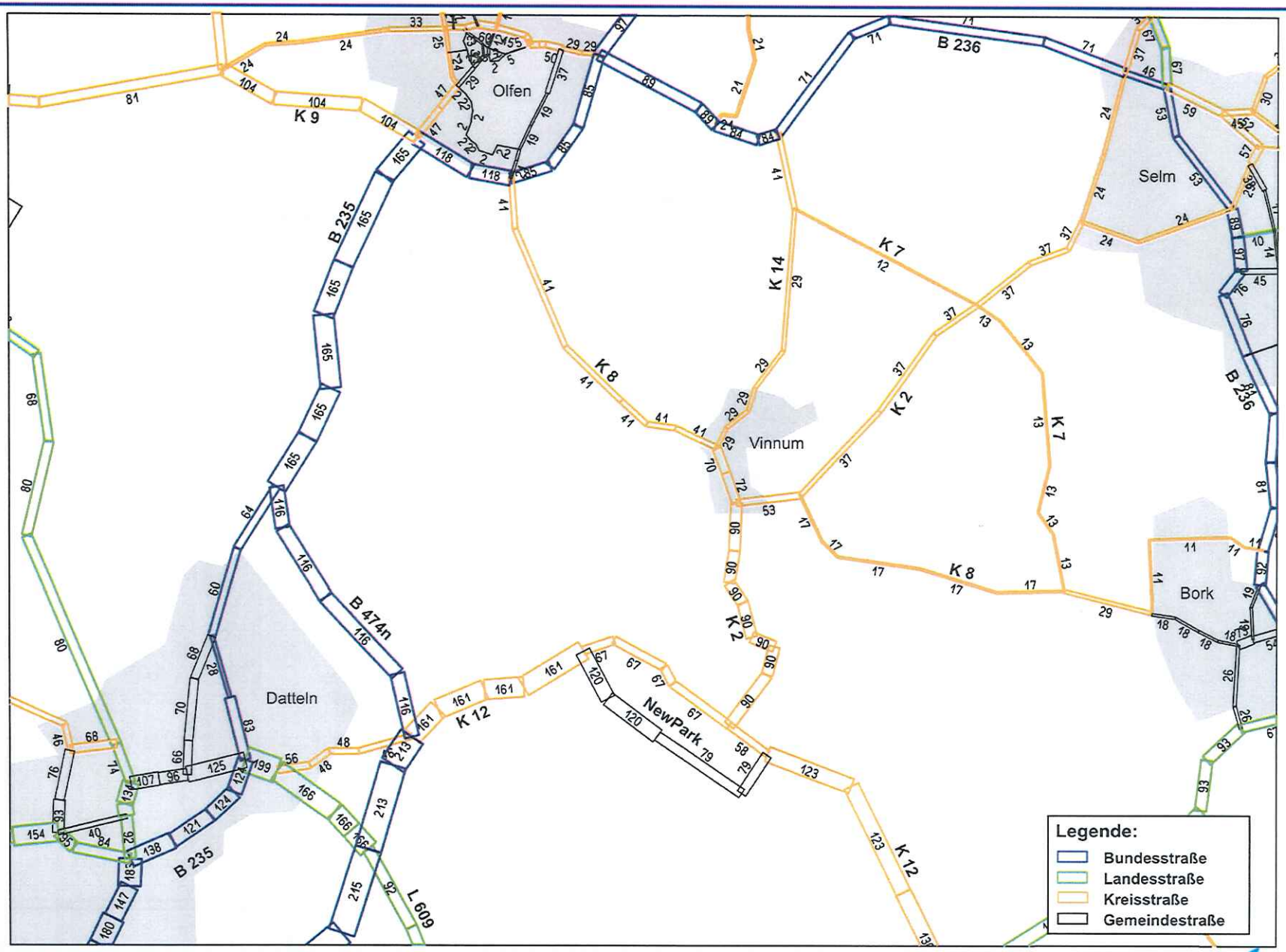

Routenbaum im Prognose-Planfall P2 2025 in Kfz/DTV [100]

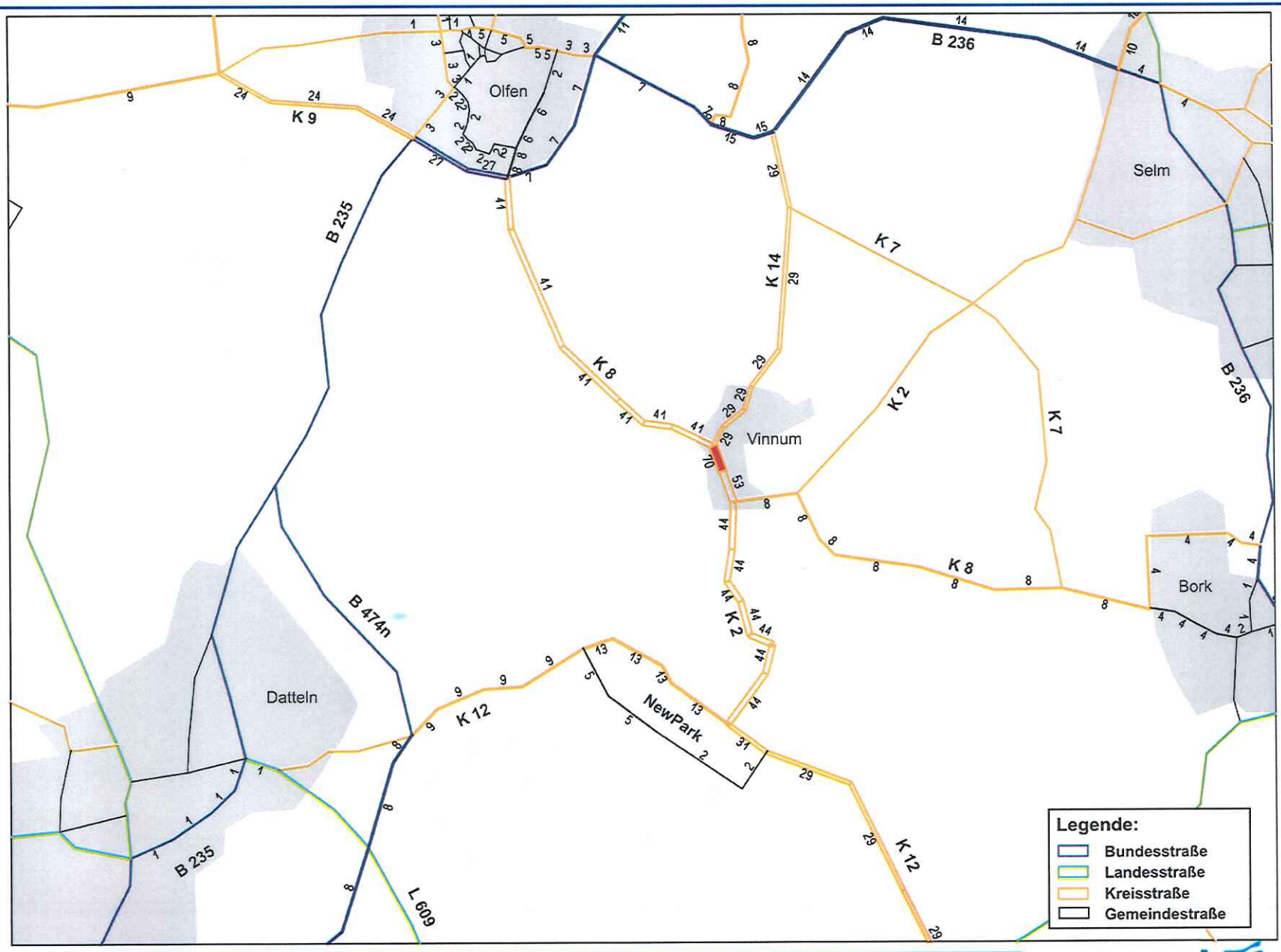

Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P2 und P0 in Kfz/DTV [100]

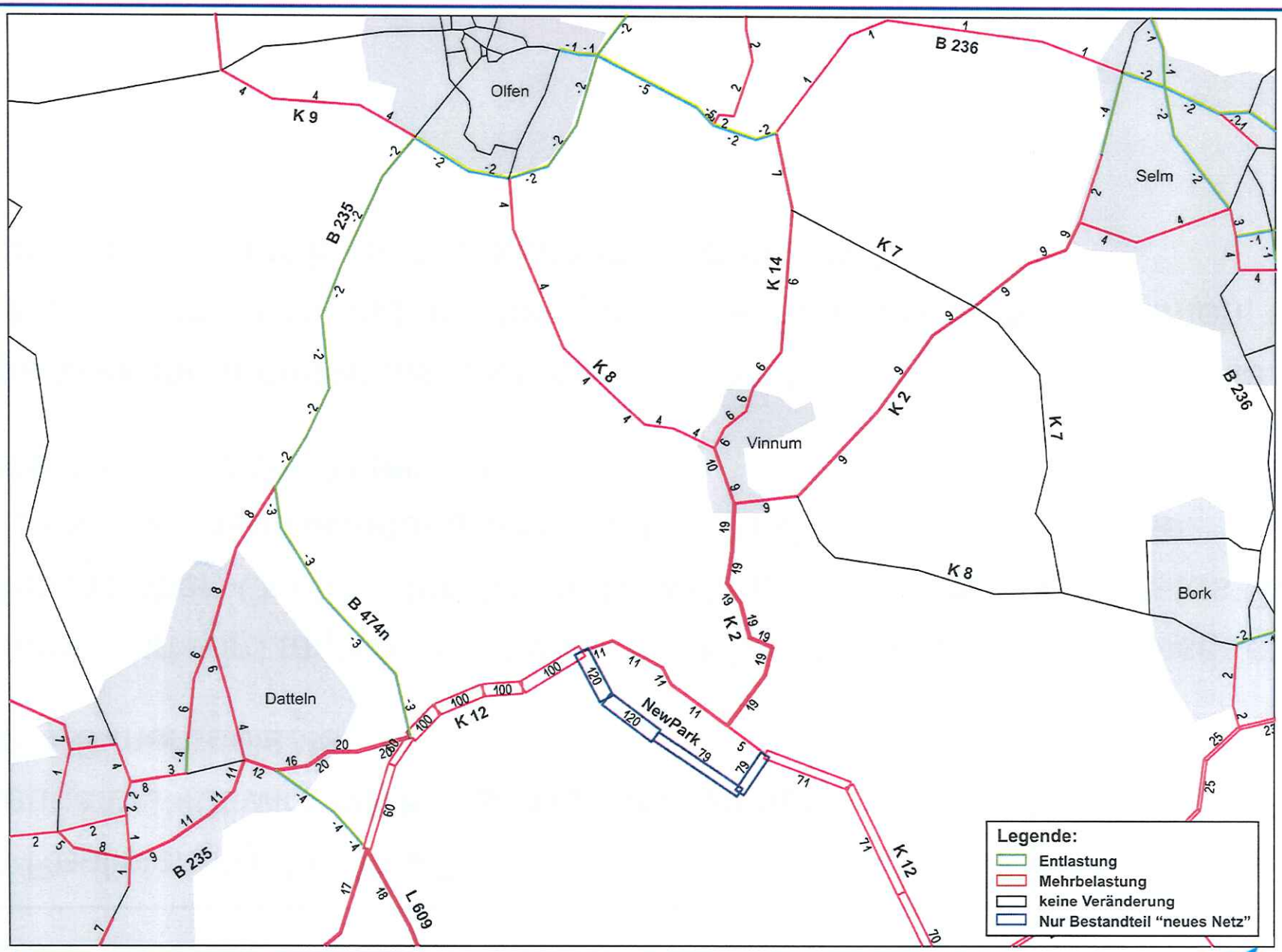

Prognose-Planfall P2 2025 – Fazit

Durch die Realisierung des NewPark Datteln und die Erweiterung der Lippebrücke für Fahrzeuge bis 40t wird die K 2 südlich von Vinnum um etwa 1.900 Kfz pro Tag gegenüber P0 mehrbelastet.

Die Ortsdurchfahrt wird täglich um etwa 1.000 Kfz mehrbelastet. 700 dieser etwa 1.000 Fahrten haben Quelle oder Ziel im NewPark. Gegenüber dem Status Quo bedeutet dies eine Mehrbelastung von 800 Kfz DTV auf der Hauptstraße. Gleichzeitig steigt der SV-Anteil auf etwa 6%.

Sowohl die Verkehrsmengen als auch der SV-Anteil sind für eine Kreisstraße wie die K 8 bzw. K 2 angemessen und rechtfertigen keine besonderen Maßnahmen, wie z.B. Ortsumgehung oder Einschränkungen für den Lkw-Verkehr.

Fazit

Die Ortsdurchfahrt von Vinnum erfährt derzeit eine Verkehrsbelastung von etwa 6.000 Kfz pro Tag bei einem Schwerverkehrsanteil von etwa 2%.

Bis zum Jahr 2025 wird sich die Verkehrssituation nicht wesentlich verändern. Vor allem bei Realisierung der B 474n als Ortsumgehung Datteln wird eine leichte Entlastung in der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) erwartet.

Mit Erneuerung der Lippebrücke werden die Verkehrsmengen in Vinnum leicht zunehmen, die Verkehrsmengen auf der K 8 sind dann vergleichbar mit dem Status Quo. Gleichzeitig nimmt der SV-Anteil auf etwa 4% zu.

Mit Realisierung des NewPark nimmt auch die Verkehrsmenge auf der K 8 in Vinnum zu. Der Verkehr nimmt gegenüber dem Vergleichsfall P0 um 1.000 Kfz-Fahrten DTV zu, gegenüber der Analyse eine Mehrbelastung um 800 Fahrten. Der SV-Anteil nimmt auf etwa 6% zu.

Sowohl die Verkehrsmengen als auch der SV-Anteil sind für eine Kreisstraße wie die K 8 bzw. K 2 angemessen und rechtfertigen keine besonderen Maßnahmen, wie z.B. Ortsumgehung oder Einschränkungen für den Lkw-Verkehr.

Kontakt

Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG

Fon: +49(241) 9 46 91-22
Fax: +49(241) 53 16 22
scw@ivv-aachen.de

Oppenhoffallee 171
52066 Aachen
www.ivv-aachen.de

Kontakt: Dipl.-Geogr. Sylke Schwarz
Dipl.-Ing. Oliver Krey

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Recklinghausen
Börster Weg 20 · 45657 Recklinghausen

An die
Stadtverwaltung Datteln
Frau Gesine Warnecke
Postfach 1465

45705 Datteln

Stadt Datteln
EING 10. APR. 2017
Amt:.....

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Recklinghausen

45657 Recklinghausen
Börster Weg 20

Telefon: 02361 1035-18
Telefax: 02361 1035-15
E-Mail: Ursula.Pawlik@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Recklinghausen, 07.04.2017

Vorab per Fax: 02363 - 107 - 351

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Warnecke,

durch obengenanntes Vorhaben „newPark“ in Datteln ist die regionale Landwirtschaft in erheblichem Ausmaß betroffen.

I. Flächenverlust für die Landwirtschaft

1. Das Industriegebiet „newPark“ ist in einem großen, ungestörten zusammenhängenden landwirtschaftlich geprägten Raum vorgesehen. Allein der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 288 ha. Davon werden derzeit etwa **230 ha** landwirtschaftlich genutzt, die bei Verwirklichung des „newParks“ den landwirtschaftlichen Betrieben entzogen werden.

2. Darüber hinaus findet im Umfeld des Bebauungsplangebietes weiterer erheblicher Flächenverbrauch durch Infrastrukturmaßnahmen statt. So soll die verkehrliche Erschließung durch den Neubau der B 474n und den Ausbau der K 12 erfolgen. Ein Gleisanschluss sowie Anschlüsse an die Kläranlage Dattelner Mühlenbach und an das Netz der EON-Fernwärme GmbH sind vorgesehen. Der sich hieraus erbebende Flächenverlust für die Landwirte ist bisher noch nicht beziffert.

3. Weiterhin werden durch die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie Eingriffe in Natur- und Landschaft vorgenommen, die sowohl nach Landschaftsrecht, als auch nach Artenschutzrecht auszugleichen sind. Da der Eingriff in einen intakten Naturraum erfolgt, ist mit erheblichen Ausgleichsforderungen zu rechnen. Auch hierfür werden regelmäßig landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen werden (Aufforstung) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt (ex-

...

tensiviert) werden. Problemverschärfend kommt hinzu, dass der Artenschutz einen Ausgleich im Vorgriff auf den zu erwartenden Eingriff vorsieht. Das bedeutet, vor Inanspruchnahme des Gebietes durch Versiegelung muss bereits durch cef Maßnahmen eine Aufwertung von Lebensräumen in der Umgebung des Vorhabens erfolgen, nicht wissend, ob eine Ansiedlung dann auch in der Tat erfolgt.

Auch der durch Ausgleichsmaßnahmen resultierende Flächenverlust für die Landwirtschaft ist bisher nicht beziffert, wir müssen jedoch von erheblichen Flächenzahlen ausgehen.

4. Allein der im Plangebiet eintretende Verlust landwirtschaftlicher Flächen betrifft 19 Betriebe - überwiegend Haupterwerbsbetriebe - in unterschiedlicher Stärke. Je nach Betrieb gehen zwischen 3% bis zu 45% der betrieblichen Gesamtwirtschaftsfläche verloren. In der Regel handelt es sich um Veredlungsbetriebe, die im besonderen Maße durch Flächenverluste beeinträchtigt werden. So erfordert der Tierbestand einen entsprechenden Flächennachweis. Die Flächen werden für die Futtermittelherstellung sowie für die Gülleausbringung benötigt. Ein Verlust an Fläche zieht damit ggf. auch eine Verringerung des Tierbestands nach sich und bedeutet somit eine zusätzliche Beschneidung des Betriebs. Darüber hinaus führt ein Verlust an Fläche ggf. zu Einschränkungen in baurechtlicher und steuerlicher Hinsicht, wenn der Betrieb infolge des Flächenverlustes seine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb verliert. Der allein im Plangebiet zu erwartende Flächenverlust ist daher für viele Betriebe bereits so erheblich, dass ihre Überlebensfähigkeit in Frage gestellt wird.

   Darüber hinaus werden die in Verbindung mit dem „newPark" zu erwartenden Infrastruktur- und Ausgleichsmaßnahmen den Flächenverlust für die Landwirtschaft noch steigern.

II. Forderungen zum Schutz der Landwirtschaft

1. Aufgrund der besonderen Dimension des Planvorhabens und der in der Region stark ausgeprägten Viehhaltung ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe zu rechnen, die eine individuelle Betrachtung notwendig machen. Wir fordern daher, durch einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW zu prüfen,

   ob hinsichtlich einzelner Betriebe eine Existenzgefährdung zu erwarten ist und

   mit welchen Maßnahmen eine Existenzgefährdung im Einzelfall vermieden werden könnte

   Hierbei sind die bisher diskutierten Vorab-Überlegungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen miteinzubeziehen.

2. Weiterhin fordern wir die Einrichtung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und des Landwirtschaftsverbandes unter neutraler Leitung, um die Belange der Landwirtschaft im Gesamtprozess der Planung angemessen zu berücksichtigen.

3. Das Erfordernis „Schonung von Fläche" ist als Leitgedanke der weiteren Konzeptentwicklung „newPark" voranzustellen.

4. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnamen ist im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur vorzunehmen, um die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Zur Abstimmung eines Suchraums und Auswahl der Maßnahmen ist die Landwirtschaft, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, einzubeziehen.

5. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wenn dadurch insgesamt Fläche gespart wird. Die höchste Ausnutzung der Bauflächen sollte möglichst angestrebt werden.

...

6. Die Erschließung der Baufläche soll in Modulen unter Schonung der Fläche erfolgen. Dies gilt einerseits, da die äußere Erschließung eines Teils des Plangebiets erst durch die in Planung befindliche B 474n (Ortsumgehung Waltrop) sichergestellt werden kann. Das Planverfahren wird jedoch noch viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, in Anspruch nehmen.

   Zum anderen sollte nur der Bauabschnitt erschlossen werden, für den ein Investor vorhanden ist.

7. Zudem ist sicherzustellen, dass die Flächen auch tatsächlich für die Ansiedlung von Großindustrie eingesetzt werden, indem für jede Ansiedlung und nicht lediglich die Erstansiedlung eine Mindestfläche von 10 ha verbindlich vorgeschrieben wird. Auch die Möglichkeiten, im Rahmen der Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen mehrere Betriebe anzusiedeln, muss auf produktionsabhängige Betriebe, sowie die entsprechenden Zulieferer und Dienstleister beschränkt sein.

8. Überlegungen zu den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt „Flächensparen auf allen Ebenen" zu treffen. Gibt es Möglichkeiten einer eingriffsmindernden Umsetzung von Planungen, so sind die technischen Möglichkeiten zur Flächeneinsparung gegenüberzustellen (Bilanz).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ursula Pawlik

(Ass´in. jur.)

Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Stadt Datteln
EING. 10. APR. 2017
Amt:

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Auskunft erteilt Herr Berkenkamp
Tel. 0 23 05 / 1 06 -2657
Fax 0 23 05 / 1 06 -2724
E-Mail: bastian.berkenkamp@castrop-rauxel.de
Eingang/Zimmer B/310

Ihr Schreiben 15.02.2017
Mein Zeichen 61-20-96
Datum 07.04.2017

Stadtverwaltung, Postfach 10 20 40, 44573 Castrop-Rauxel

Stadtverwaltung Datteln
Postfach 1465
45705 Datteln

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (2) BauGB

hier: Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 „newPark“ gibt die Stadt Castrop-Rauxel folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Castrop-Rauxel unterstützt die auf Ebene der Landes- und Regionalplanung abgestimmten Ziele der Raumordnung zur Ansiedlung von landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop. In diesem Zusammenhang erachtet es die Stadt-Castrop-Rauxel als regionalen Konsens, dass bei der Ansiedlung von Betrieben die raumordnerischen Vorgaben zu Mindestflächenbedarfen sowie bei begründeten Ausnahmen die Vorgaben zu Teilvorhaben innerhalb funktionaler Vorhabenverbünde, die sich aus dem Zielen 16.2 des Gebietsentwicklungsplans und 6.4-2 des Landesentwicklungsplans ergeben, konsequente Beachtung finden. Um eine konkurrierende Inanspruchnahme des Standortes durch nicht landesbedeutsame oder nicht flächenintensive Vorhaben auszuschließen und um die Absicht ihn für arbeitsintensive, wertschöpfende oder zukunftsweisende Industrien mit Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes vorzuhalten nicht durch einen Verbrauch zur Befriedigung lokaler oder regionaler Gewerbeflächenbedarfe zu konterkarieren, müssen diese maßgeblichen Rahmenbedingungen auch auf Ebene des Bebauungsplans eng und stringent gesichert werden. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans liefert im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel derzeit noch keine verlässliche Gewähr, dass die nachfolgende Genehmigung von Vorhaben später nicht doch abweichend von Zielen der Raumordnung erfolgen kann oder erfolgen muss. Die umfangreichen konzeptionellen Ausführungen und Beschreibungen erscheinen wegen ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit dafür allein nicht ausreichend. Die Stadt Castrop-Rauxel regt daher an, das Festsetzungsregime aus Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan weiter auszudifferenzieren und im Hinblick auf die vorgegebenen raumordnerischen Ziele mit ihren Anforderungen und Beschränkungen exakter und passgenauer abzubilden sowie deutlicher und enger zu fassen, so dass nicht zielkonforme Inanspruchnahmen bereits als Grundzug der Planung nicht vorgesehen werden. Andernfalls

besteht die Besorgnis, dass das Planverfahren unzulässige Freiheitsgrade schafft, die erhebliche kontraproduktive Impulse und nachteilige Auswirkungen auf regionale, benachbarte kommunale und insbesondere Castrop-Rauxeler Belange zur Folge haben. Dies gilt es bereits im Ansatz zu vermeiden und auszuschließen.

Die Erwägungen der Stadt Datteln, den Geltungsbereich in Bauabschnitten oder durch Teilbebauungspläne umzusetzen, stehen aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel im Widerspruch zu den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Es ist derzeit nicht erkennbar, wie bereits für die ersten Bauabschnitte oder Teilbebauungspläne in rechtssicherer Weise eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf das später im Gesamtzusammenhang zu beurteilende und bisher noch unbekannte landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben bewerkstelligt werden soll. Gerade die entwicklungsbestimmende Erstansiedlung muss durch einen solchen richtungsgebenden Großbetrieb erfolgen, um eine Fehlentwicklung zulasten des klassischen Gewerbeflächenangebots auszuschließen. Diese Notwendigkeit wird zusätzlich dadurch konterkariert, dass nach derzeitigem Sachstand erwogen wird, aus Erschließungsgesichtspunkten bereits umfangreiche Flächen in Anspruch zu nehmen oder Ansiedlungen vorzubereiten ohne dass der notwendige, raumordnerisch vorgegebene und sinnstiftende direkte Anschluss über die B474n an die Bundesautobahn A45/A2 verbindlich und vollständig gesichert sowie zeitgerecht verfügbar ist. Die Beachtung der Ziele 35.1 des Gebietsentwicklungsplans und 6.3-3 des Landesentwicklungsplans stehen dem entgegen. Die Inanspruchnahme des Plangebiets darf nicht vorab oder in kleinen Teilen sondern nur als Ganzes und mit zwingender Bindung an die B474n vorbereitet werden und erst bei ihrer Verfügbarkeit tatsächlich erfolgen. Die ausgewiesenen Baufelder 3.1, 3.2 und 4.1 – 4.3 scheinen aus Sicht der Stadt-Castrop-Rauxel generell zu klein zu sein, um den Vorgaben der übergeordneten Planung zu entsprechen. Das Konzept ist weniger kleinteilig zu gestalten.

Der im Entwurf der Festsetzungen vorgesehene Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Industriegebieten (GI) wird ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Castrop-Rauxel regt zudem an, diesen generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben zur Förderung der Integrität der Ziele und Grundzüge der Planung auch auf die Gewerbegebiete (GE) auszudehnen. In jedem Falle sollten dort zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten vollständig ausgeschlossen sein.

Gemäß § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Aus diesem Grunde ergeht der folgende Abschnitt der Stellungnahme inhaltlich gleichlautend zu den Bebauungsplanverfahren 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbepark Meckinghoven“ der Stadt Datteln, Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ der Stadt Datteln und Bebauungsplan Nr. 110 „Schüttacker / Westerbach“ der Stadt Oer-Erkenschwick.

Aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel fallen mit den drei vorgenannten Bauleitplanverfahren derzeit sowohl zeitlich als auch inhaltlich gleichgerichtete Entwicklungsabsichten für Gewerbestandorte zusammen, die bei einer aufeinander abgestimmten, summarischen Betrachtungsweise und wegen ihres Zusammenwirkens geeignet scheinen, Belange auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet wesentlich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Diese Belange bitten wir in der nunmehr gebotenen Zusammenschau umfassend zu ermitteln und nach entsprechender Bewertung und Gewichtung zum Zwecke einer gerechten Abwägung Ihrem jeweiligen Abwägungsmaterial hinzuzufügen.

Alle drei angesprochenen Planverfahren verfolgen gemeinsam das Ziel neue Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen, deren Ziel- und Quellverkehre zu Teilen oder großen Teilen über die Bundestraße B 235 (Wittener Straße / Dattelner Straße / Hebewerkstraße) auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und die Anschlussstelle 11 der Bundesautobahn A2 im Stadtteil Henrichenburg abgewickelt werden sollen. Für das Verfahren „newPark“ sei hier speziell das Verkehrsszenario „Erster Bauabschnitt“ ohne direkte Anbindung an die Bundesautobahn A45 (ohne B 474n südlich der L 609) angesprochen. Die städtebaulichen Zielsetzungen reichen jeweils von der Ansiedlung von Logistik, produzierendem Gewerbe, Handel, Logistikunternehmen, DHL-Logistikzentren bis zu landesbedeutsamen, flächenintensiven Großvorha-

ben. Die gute Erreichbarkeit der Bundesautobahn A2 und die verkehrsgünstige Lage zur Anschlussstelle Henrichenburg werden dabei stets als positives Merkmal der Lagegunst hervorgehoben. Die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen weisen dazu folgerichtig mehr oder minder konkret jeweils einzeln auf planbedingte Verkehrszunahmen südlich des Knotenpunkts Wittener Straße B 235 / Provinzialstraße hin. Ebenso deutet sich an, dass die Zusatzverkehre einen überdurchschnittlichen Anteil an Schwerverkehren enthalten werden.

Wie allgemein bekannt ist, ist die verkehrliche und städtebauliche Situation zwischen dem Knotenpunkt Wittener Straße B 235 / Provinzialstraße und dem Henrichenburger Stadtteilzentrum zu verschiedenen Tageszeiten von einer hohen Verkehrsbelastung geprägt. Der zähe Verkehrsfluss auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet mit zeitweisen Rückstaus reicht mitunter regelmäßig bis weit in das Henrichenburger Stadtteilzentrum. Sowohl die Abwicklung der überörtlichen als auch der kleinteiligeren innerörtlichen Verkehre wird dadurch beeinträchtigt. Bereits der Status-Quo stellt für Anwohner und Wohnbevölkerung im direkten Einzugsbereich eine Belastung dar. Dies gilt für das Verkehrsgeschehen selbst, wie auch für die damit verbundenen Immissionen. Jede geplante Zunahme auf diesem Abschnitt sollte daher mit entsprechender Gewichtung Berücksichtigung finden. Dem Knotenpunkt Wittener Straße B 235 / Provinzialstraße werden in diesem Zusammenhang bereits heute aufgrund der hohen Belastung Kapazitätsdefizite (QSV E) attestiert. Mögen die einzelnen planbedingten Erhöhungen bei isolierter Betrachtung auch jeweils noch nicht die Notwendigkeit begründen, Auswirkungen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet detailliert zu untersuchen und zu bewerten, verkehrliche Maßnahmen umzusetzen oder gegebenenfalls Planungsziele zu verändern oder anzupassen, spricht nach hiesiger Einschätzung vieles dafür, dass es bei dem jetzigen Zusammenfallen der Planverfahren und den damit verbundenen additiven Wirkungen geboten wäre, den Untersuchungsumfang nunmehr bis zur südlichen Auf-/Abfahrt der Anschlussstelle Henrichenburg auszuweiten. Ein jeweils separates und zwischen den Planverfahren nicht abgestimmtes verneinen eines Untersuchungserfordernisses oder Ab- bzw. Wegwägen von betroffenen Castrop-Rauxeler Belangen wegen Unerheblichkeit erscheint aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel vorliegend nicht mehr sachgerecht. Entsprechende Bebauungspläne dürften wegen Abwägungsausfalls, der aus einer unzureichenden Ermittlung der betroffenen Belange resultiert, rechtswidrig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berkenkamp

Diese Stellungnahme wird als Durchschrift auch straßen.nrw als betroffenem und gegebenenfalls sanierungspflichtigem Straßenbaulastträger sowie dem Regionalverband Ruhr als Träger der Regionalplanung zur Kenntnis gegeben.

STADT WERNE DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne Postfach 15 52 u. 15 62 59358 Werne

Stadtverwaltung Datteln
Postfach 14 65
45705 Datteln

Abteilung Stadtentwicklung/
Stadtplanung
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne
1. Etage, Zimmer 104
http://www.werne.de

Ihr Zeichen	*Unser Zeichen*	*Name, E-Mail*	*Telefon, Telefax*	*Datum*
		Gabriele Stolbrink g.stolbrink@werne.de	02389 71-613 02389 71-692	07.04.2017

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“
Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Planungsunterlagen zum Vorhaben „newPark“.

Durch die Planung eines Industriegebietes für flächenintensive, industrielle Großbetriebe entstehen Verkehrsbeziehungen auch in Nord-Ost-Richtung zur A 1 hin, die in Bezug auf den überörtlichen Verkehr auch das Stadtgebiet Werne betreffen könnten.

Derzeit ist nicht erkennbar, wie die Erschließung des newPark- Areals für den in nordöstlicher Richtung, zur Autobahn A 1 orientierten Ziel- und Quellverkehr, erfolgen soll. Mit der Annahme, eine verkehrliche Erschließung hauptsächlich über die B 474 n abwickeln zu können, erfolgt keine weitergehende Betrachtung der Verkehre von und nach Nordosten. Bei Realisierung des Projektes ist im Hinblick auf diese Verkehrsbeziehung mit einer Mehrbelastung des Straßennetzes im Stadtgebiet mit negativen Folgen für die Bevölkerung zu rechnen. Insofern bitten wir Sie, das vorliegende Verkehrsgutachten entsprechend zu ergänzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Bülte

Ralf Bülte

Leiter Dez. IV -Planen und Bauen

Arbeitsgemeinschaft
der Naturschutzverbände
im Kreis Recklinghausen

In NRW nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen

Stadt Datteln
Postfach 1465

45705 Datteln

Für die Naturschutzverbände
BUND, LNU und NABU
im Kreis Recklinghausen:

Alfons Pennekamp
Dahlstraße 128
45711 Datteln

Tel. (02363) 72317
alfons.pennekamp@t-online.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
15.02.2017	FB 6.1	RE 29-07.10 BLP	08.04.2017

BBP Nr. 100 „NewPark“
Hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB i.V.m. §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen.
Wir behalten uns vor, in den zukünftigen Planungsverfahren detailliertere Aussagen zu machen und reißen in dieser vorgezogenen Beteiligung einige Punkte an.
Der Landschaftsbeirat so wie die Naturschutzverbände stehen dem Projekt NewPark weiter kritisch gegenüber. Spätestens nach der Bürgerversammlung am Mittwoch den 22.März 2017 in Datteln wurde klar, dass es deutlich mehr Fragen und Ungereimtheiten gibt, als vorher in die Öffentlichkeit drangen und von der Stadt im Nachgang der Veranstaltung auf ihrer Homepage dargestellt wurden.
Beispielsweise wird mit veralteten Gutachten zu den Verkehrszählungen und zum Verkehrslärm gerechnet. Daten zu den Schadstoffbelastungen fehlen. Eine UVP für den BBP liegt nicht vor. Wirkliche Flächeninteressenten gibt es offensichtlich nicht. Landschaftsverbrauch und Naherholung spielen keine nennenswerte Rolle und werden weggewogen. Der Natur- und Artenschutz bleibt vielfach auf der Strecke.
Am Beispiel des Kiebitz wird deutlich, wie wirtschaftliche Interessen vor Artenschutz und Umweltschutz gestellt werden.

Bei Rückfragen wende Sie sich bitte an den Absender des Schreibens oder an die Kreiskoordinatoren:

Claudia Baitinger (BUND)
willy.baitinger@t-online.de
Tel. (02369) 24296

Alfons Pennekamp (LNU)
alfons.pennekamp@t-online.de
Tel. (02363) 72317

Dr. Jörg Meinecke (NABU)
meinecke@meinecke-schmidt.de
Tel. (0209) 357428

Die Unterlagen betrachten den vorgegebenen NewPark-Untersuchungsraum und ergeben in dem Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016 einen rückläufigen Kiebitzbestand. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine unabhängige parallel durchgeführte Untersuchung im Rahmen einer kreisweiten Kiebitzbrutpaarerfassung im Jahr 2016. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, dass u.a. auf zwei Messtischblättern (MTB4309, MTB4310), in denen auch die NewPark-Flächen liegen, der Kiebitzbrutbestand innerhalb von 12 Jahren um 75% zurückgegangen ist. (Quelle: Kiebitzkartierung der OAG Kreis RE unveröffentlicht).
Kiebitze brüteten bis in die 70iger Jahres des letzten Jahrhunderts überall in den offenen Landschaften des Kreises RE. Sie brüten optimal in lockeren Kolonien, um sich so vor Prädatoren zu schützen. In der kreisweiten Kartierung kristallisieren sich nun noch etwa 5-6 solcher, nennen wir sie Restkolnien heraus. So z.B. im Hochfeld bei RE-Suderwich, süd-westl. von RE-Speckhorn oder aber als Fragment am Dattelner Berg.

Aus den vorliegenden Kartierungsunterlagen kann man herauslesen, dass es im NewPark-Untersuchungsgebiet Bereiche gibt, in denen sich die Kiebitze während des gesamten Kartierungszeitraums immer aufgehalten haben und derzeit damit noch drei von 5-6 relativ stabilen Kiebitzbrutkoloniezentren im Kreisgebiet bilden (Abb. 1 A,B,C), obwohl ringsherum die Kiebitzbestände massiv zusammenbrechen.

Abb. 1 Kiebitzbrutkolonien

Aktuell ist das nächste bekannte Koloniezentrum etwa 4,5km nördl., am süd-östl. Stadtgebiet von Olfen, Kreis COE, im letzten Jahr einem Kreisverkehr b.z.w. der Ortsumgehung zum Opfer gefallen.
Leider werden nur diese drei Kiebitzkolonien (A,B,C), insbesondere Kolonie A, auf der Fläche des NewParks betrachtet und diskutiert. Das genau diese Fläche eine von fünf bis sechs übrig gebliebenen, von vormals vermutl. hunderten im gesamten Kreis RE ist, spielt bei der engräumigen NewPark-Betrachtung keine Rolle. Laut Gutachter können die Tier umgesiedelt werden.
Uns stellt sich nun die Frage: wohin sollen die Kiebitze nun umgesiedelt werden, wenn sie derzeit in allen anderen Bereich aussterben? Hier muss es doch primär um den Schutz und Erhalt der dort im Gebiet vorhanden Strukturen gehen um die Art Kiebitz in der Fläche zu halten. Wird so lange mit dem Baubeginn gewartet bis alle CEF-Maßnahmen langfristig Erfolg haben?
Hat die Stadt, der Kreis und nicht zuletzt das Land NRW nicht eine Verantwortung für den Schutz bedrohter Arten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es Alternativflächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung gibt und auch keine realen Investoren zu finden sind? Wir sind mal gespannt, wie der derzeitige Kiebitzbrutbestand von etwa 10-15 Brutpaaren im näheren Umfeld der NewPark-Planungen erhalten wird.
Im Anbetracht des weltweiten Artensterbens sollten die Prioritäten für Artenschutz, Umweltschutz, Naturschutz deutlich höher angesiedelt werden.
Hier geht es nicht nur um, von den Politikern der Bevölkerung vorgegaukelten Arbeitsplätzen, sondern um den Erhalt der Umwelt für unsere Kinder insbesondere vor dem Hintergrund des massiven Artensterbens auch vor unserer Haustür.

- Dies ist nur ein Beispiel der schutzwürdigen Arten die im Gebiet abgehandelt werden. Weitere Arten sind z.B. Steinkauz, Feldlerche, Rebhuhn und verschiedene Säugetiere.
- Wie sieht es mit dem Verschlechterungsverbot für die angrenzenden FFH-Gebiete aus? Auch hier lohnt sich eine kritische Hinterfragung.
- Was sagen die Bürger in Olfen-Vinnum zu den Immissions- und Emissionsfahne des Industriegebiets? Nette Aussichten.

Dieses sind nur einige Fragen die uns einfallen und hoffentlich in den weiteren Planverfahren abgehandelt werden.
Mit freundlichen Grüßen Alfons Pennekamp

Wasser- und Bodenverband
Schwarzbach in Waltrop
Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Stadt Datteln
EING. 03. MAI 2017
Amt:

WBV Schwarzbach in Waltrop
Börster Weg 20 • 45657 Recklinghausen

Stadt Datteln
- Planungsamt -
z. Hd. Frau Warnecke
Postfach 14 65
45705 Datteln

Recklinghausen, den 24.04.2017

Ihr Schreiben vom 15.02.2017
Bebauungsplan Nr. 100 „newPark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband ist mit den Gewässern 2, 3, 4, 5 und 1.4 maßgeblich von diesem Bebauungsplan Nr. 100 „newPark" betroffen.
Daher wurde auch am 20.04.17 eine Verbandssitzung anberaumt, um die Maßnahme zu erörtern und Stellung zu beziehen.

In dieser Sitzung sind wir zu den folgenden Feststellungen gekommen:

Die satzungsgemäßen Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes sind sonstige Gewässer (hier die Gewässer 2, 3, 4, 5 und 1.4) im Sinne des LWG und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu unterhalten. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehören unter anderem die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern. Dabei sind die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

Die vorgelegten Unterlagen sind als unzureichend anzusehen und haben dem Wasser- und Bodenverband keinen hinreichenden Aufschluss über die Wirkungen des Vorhabens auf die Gewässer, das Grundwasser sowie den Naturhaushalt (Ökologie) gegeben.

Wir möchten daher insbesondere folgende Belange und Forderungen berücksichtigt wissen:

Über das Gesamte Plangebiet einschließlich der angrenzenden Grundstücke im Umkreis von 1km zum Plangebiet müssen hydraulische und geologische Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei muss seitens des Maßnahmenträgers sichergestellt werden, dass von dem Plangebiet keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke entstehen. Hier sind sowohl die Vorflut auch die Grundwassersituation zu betrachten. Eventuell ist auch ein Grundwassermonitoring erforderlich. Wir vermuten, dass durch die erhebliche Versiegelung, aber auch die Veränderung der Entwässerungssituation, vor allem die Gewässer 2 und 3 trocken fallen und dadurch in ihrer ökologischen Eigenschaft verschlechtert werden.

Ebenso muss nachweislich vermieden werden, dass im Hochwasserfall (Hq100) die Gewässer hydraulisch überlastet werden und angrenzende Grundstücke Schaden nehmen.

Entlang des Gewässers 2 und auch teilweise Gewässer 3 sind Radwege in den 5m-Gewässerrandstreifen geplant. Diese Radwege sind auf jeden Fall außerhalb dieses 5m-

Gewässerschutzstreifen zu verlegen. Um Entwicklungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu hemmen, wäre ein größerer Gewässerabstand (z.B. 10m) oder gar ein Verzicht sinnvoll.
Zu überlegen wäre auch, den Ausgleich für die gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft an die Gewässer in diesem Bereich zu legen.

Das Gewässer 4 soll im Plangebiet komplett ebenso das Gewässer 1.4 im Oberlauf in seiner Eigenschaft aufgehoben werden. Hier ist ein gutachterlicher Nachweis erforderlich, dass die Entwässerung vor allem der östlichen Zuflussgräben oder der Drainagen außerhalb des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine Betrachtung der Grundwassersituation und deren Veränderung notwendig.

Die baulichen Anlagen (Überfahrten bzw. Durchlässe) an den Gewässern 2 und 5 sind an die ökologischen und hydraulischen Anforderungen anzupassen.

Sollte das Plangebiet nur abschnittsweise erschlossen werden, ist auf jeden Fall die Vorflut (Gräben und Drainagen) sowohl der angrenzenden Flächen innerhalb des unerschlossenen Gebietes als auch außerhalb des Plangebietes dauerhaft sicher zu stellen.

Sollten sich Änderungen zum vorgelegten Bebauungsplan ergeben oder wie vorab erwähnt Teilgebiete erschlossen werden, fordern wir eine frühzeitige Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

(Sißmann)
Verbandsvorsteher

(Soddemann)
Geschäftsführer

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin

Waltrop
Stadt der Schiffshebewerke

Stadtverwaltung | Postfach 120 | 45722 Waltrop

Stadt Datteln

Postfach 14 65

45705 Datteln

Stadt Datteln
EING 04. MAI 2017
Amt:.....

Bearbeitung **Dezernat Stadtentwicklung und Bauen**
Sachbearbeiter/in Herr Scheiba
Zimmer 65
Durchwahl 02309 / 930-263
Telefax 02309 / 930-204
E-Mail andrea.suntrup@waltrop.de
Mein Zeichen Dez
Sprechzeiten Mo, 9:00 – 12:00 Uhr
Mi-Fr
Mo 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Waltrop

2. Mai 2017

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark" der Stadt Datteln
Hier: Stellungnahme der Stadt Waltrop im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Fristsetzung zum 02.05.2017 hatten Sie die Stadt Waltrop um Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.
Ihren Unterlagen lag die aktuelle Verkehrsuntersuchung des Gutachters Brilon Bondzio Weiser nicht zugrunde, die in einem Abstimmungstermin am 23.02.2016 im Rathaus der Stadt Datteln den betroffenen Nachbarkommunen vorgestellt wurde. Die vorläufige Stellungnahme der Stadt Waltrop vom 17.03.2016 zu dieser Verkehrsuntersuchung mache ich hiermit ebenfalls zur Stellungnahme in diesem Verfahrensschritt (s. Anlage). Insbesondere die Aussagen des Gutachters zur zusätzlichen Verkehrsbelastung auf der L 609 – auch bei Teilerschließung des newPark - können nicht nachvollzogen werden und sind aus Sicht der Stadt Waltrop zu niedrig angesetzt.
Die in Richtung A 2 durch das Stadtgebiet führende L 609 ist eng mit Wohnbebauung bebaut. Bereits bei heutiger Verkehrsbelastung sind an diversen Wohnhäusern die Lärmwerte gemäß der Lärmkartierung „Umgebungslärm in NRW, Berichtsjahr 2012", deutlich überschritten (vgl. hierzu: Lärmaktionsplan der Stadt Waltrop 2013). Die Stadt Waltrop fordert daher - auf Grundlage einer nachvollziehbaren Verkehrsprognose - die Ermittlung der zusätzlichen Lärmbelastung für die betroffenen Wohngebäude und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen in Waltrop. Erst auf dieser Grundlage kann eine abschließende Stellungnahme der Stadt Waltrop erfolgen. Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 über die durch die Stadt Datteln vorgelegte Vorentwurfsplanung beraten und bekräftigt, dass die Erschließung des newPark erst als gesichert angesehen werden kann, wenn die B 474n in voller Länge bis zur A 2/ A 45 errichtet worden ist. Weiterhin fordert der Rat der Stadt Waltrop, dass das Industriegebiet „Stumm-Hafen" durch zusätzliche Schadstoffbelastungen des newPark nicht in einer Weise beeinträchtigt werden darf, welche die Stadt Waltrop in ihren berechtigten Entwicklungsmöglichkeiten beschneidet. Ich bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Andreas Scheiba
(Andreas Scheiba)
Dezernent

Anlage

umweltschonend | 100% Recyclingpapier

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtplanung
Frau Suntrup
65
02309 / 930-263
02309 / 930-204
andrea.suntrup@waltrop.de
Sn
Mo, 9:00 – 12:00 Uhr
Mi-Fr
Mo 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadtverwaltung Datteln
Stadtplanungsamt
Postfach 14 65

45705 Datteln

17. März 2016

FNP-Änderung Nr. 22 und Bebauungsplan Nr. 100 - newPark – der Stadt Datteln
Hier: Stellungnahme der Stadt Waltrop zum Untersuchungsumfang der Verkehrsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Abstimmungstermin vom 23.02.2016 im Rathaus der Stadt Datteln nimmt die Stadt Waltrop zur Verkehrsuntersuchung wie folgt Stellung.

Die vom Büro Brilon Bondzio Weiser erarbeitete Verkehrsuntersuchung wird von der Stadt Waltrop aus folgenden Gründen angezweifelt:

1. Streckenwiderstand
Der Streckenwiderstand auf der B 235 in Datteln müsste aufgrund der Anzahl der Lichtsignalanlagen und der Streckenlänge deutlich größer sein als auf der L 609 in Waltrop.
Auf der B 235 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung 16 bzw. 17 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2 – die Streckenlänge beträgt ca. 8,8 km.
Auf der L 609 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung nur 10 bzw. 11 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2– die Streckenlänge beträgt ca. 7,3 km.
Hier ist eine Begründung erforderlich, warum dennoch der Streckenwiderstand auf der L 609 in Waltrop größer sein soll.

2. Verkehrsführung
Die Annahme des Gutachtens, dass der Verkehr von der geplanten B 474 n in Richtung Datteln zurückgeführt werden soll, erscheint fragwürdig. Die Verkehrsführung ist eindeutig in Richtung Waltrop orientiert und der Streckenwiderstand in Waltrop geringer als in Datteln, so dass mehr Verkehr über Waltrop fließen wird als im Gutachten angenommen. Auch hier ist eine Begründung erforderlich.
Der prognostizierte Rückfluss von newPark zur Autobahn müsste darüber hinaus gestalterisch deutlich unterstützt werden, um die sogenannte Einheitlichkeit von Bau und Betrieb zu gewährleisten. Anstatt wie momentan in einer großzügigen Kurve in Richtung Waltrop müsste hierbei eine baulich hergerichtete und signaltechnisch bevorrechtigte Lösung für die Fahrtrichtung Datteln her. Verkehr, der nach Waltrop fließen will, muss deutlich (räumlich als auch zeitlich) zurückgehalten werden.

3. Verkehrsverteilung
Die prognostizierte Verkehrsverteilung wird angezweifelt und müsste aktualisiert werden.

4. aktuelle Planverfahren
Sämtliche aktuelle Planverfahren der Stadt Datteln und der Nachbarstädte müssen in der Verkehrsprognose Berücksichtigung finden.

5. Zweiter Bauabschnitt ohne B 474n
Es fehlt gänzlich eine Prognosebetrachtung, in der der 2. Bauabschnitt ohne die geplante B 474 n realisiert wird. Diese Prognosebetrachtung ist aus Sicht der Stadt Waltrop zu ergänzen.

6. weitere Knotenpunktbetrachtungen
Bei den Knotenpunktbetrachtungen müssen mindestens zwei weitere Knotenpunkte untersucht und ergänzt werden. Dies sind im Einzelnen:
- Altenbruchstraße/ Leveringhäuser Straße/ Viktorstraße (nächster Knotenpunkt an der A 2)
- Brambauerstraße/ Industriestraße (die L 809 n hat die Funktion einer Ortsumgehung Waltrop)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andreas Scheiba
(Andreas Scheiba)
Fachbereichsleiter

Stadtverwaltung Datteln
Stadtplanungsamt
Postfach 14 65

45705 Datteln

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtplanung
Frau Suntrup
65
02309 / 930-263
02309 / 930-204
andrea.suntrup@waltrop.de
Sn
Mo, 9:00 – 12:00 Uhr
Mi-Fr
Mo 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

17. März 2016

FNP-Änderung Nr. 22 und Bebauungsplan Nr. 100 - newPark – der Stadt Datteln
Hier: Stellungnahme der Stadt Waltrop zum Untersuchungsumfang der Verkehrsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Abstimmungstermin vom 23.02.2016 im Rathaus der Stadt Datteln nimmt die Stadt Waltrop zur Verkehrsuntersuchung wie folgt Stellung.

Die vom Büro Brilon Bondzio Weiser erarbeitete Verkehrsuntersuchung wird von der Stadt Waltrop aus folgenden Gründen angezweifelt:

1. Streckenwiderstand
Der Streckenwiderstand auf der B 235 in Datteln müsste aufgrund der Anzahl der Lichtsignalanlagen und der Streckenlänge deutlich größer sein als auf der L 609 in Waltrop.
Auf der B 235 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung 16 bzw. 17 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2 – die Streckenlänge beträgt ca. 8,8 km.
Auf der L 609 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung nur 10 bzw. 11 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2– die Streckenlänge beträgt ca. 7,3 km.
Hier ist eine Begründung erforderlich, warum dennoch der Streckenwiderstand auf der L 609 in Waltrop größer sein soll.

2. Verkehrsführung
Die Annahme des Gutachtens, dass der Verkehr von der geplanten B 474 n in Richtung Datteln zurückgeführt werden soll, erscheint fragwürdig. Die Verkehrsführung ist eindeutig in Richtung Waltrop orientiert und der Streckenwiderstand in Waltrop geringer als in Datteln, so dass mehr Verkehr über Waltrop fließen wird als im Gutachten angenommen. Auch hier ist eine Begründung erforderlich.
Der prognostizierte Rückfluss von newPark zur Autobahn müsste darüber hinaus gestalterisch deutlich unterstützt werden, um die sogenannte Einheitlichkeit von Bau und Betrieb zu gewährleisten. Anstatt wie momentan in einer großzügigen Kurve in Richtung Waltrop müsste hierbei eine baulich hergerichtete und signaltechnisch bevorrechtigte Lösung für die Fahrtrichtung Datteln her. Verkehr, der nach Waltrop fließen will, muss deutlich (räumlich als auch zeitlich) zurückgehalten werden.

3. Verkehrsverteilung
Die prognostizierte Verkehrsverteilung wird angezweifelt und müsste aktualisiert werden.

4. aktuelle Planverfahren
Sämtliche aktuelle Planverfahren der Stadt Datteln und der Nachbarstädte müssen in der Verkehrsprognose Berücksichtigung finden.

5. Zweiter Bauabschnitt ohne B 474n
Es fehlt gänzlich eine Prognosebetrachtung, in der der 2. Bauabschnitt ohne die geplante B 474 n realisiert wird. Diese Prognosebetrachtung ist aus Sicht der Stadt Waltrop zu ergänzen.

6. weitere Knotenpunktbetrachtungen
Bei den Knotenpunktbetrachtungen müssen mindestens zwei weitere Knotenpunkte untersucht und ergänzt werden. Dies sind im Einzelnen:
- Altenbruchstraße/ Leveringhäuser Straße/ Viktorstraße (nächster Knotenpunkt an der A 2)
- Brambauerstraße/ Industriestraße (die L 809 n hat die Funktion einer Ortsumgehung Waltrop)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andreas Scheiba
(Andreas Scheiba)
Fachbereichsleiter

DER LANDRAT

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Datteln
EING 08. MAI 2017
Amt:.....

Stadtverwaltung Datteln
FB 6 – Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung –
z. Hd. Frau Warnecke
Postfach 14 65
45705 Datteln

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Datum:
05. Mai 2017
Fachdienst:
Kreisentwicklung und Wirtschaft (18)
Räumliche Planung u. Verkehr

Gebäude:
Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Aktenzeichen:
(18) 61 32 30 Da. BP 100

Auskunft:
Herr Dörnemann
Zimmer Nummer:
2.4.14 (2. Etage)
Telefon:
0 23 61 / 53 - 44 35
Telefax:
0 23 61 / 53 - 68 44 35
E-mail:
johannes.doernemann
@kreis-re.de

Paketadresse:
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Telefonzentrale:
02361 53-0
E-mail (zentral):
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest RE
BLZ:
426 501 50
Kto.-Nr.:
90 000 241
IBAN:
DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC:
WELADED1REK

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Datteln für das Gebiet „newPark“
hier: Ihre frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vom 15.02.2017; (*mit gewährter Fristverlängerung bis 09.05.2017*)
Az.: FB 6.1

Sehr geehrte Frau Warnecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Datteln für das Gebiet „newPark“ ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich nach Aussage der Bodenkarte des geologischen Dienstes, 2004 keine schutzwürdigen Böden. Dennoch befinden sich hier Böden, denen mit ihrer Erfüllung der Bodenfunktionen eine zentrale Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Gemäß § 1 des BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden. Dieser Grundsatz ist aus meiner Sicht als **untere Bodenschutzbehörde** (*Fachdienst Umwelt, Ressort 70-1*) auch im vorliegenden Bebauungsplan zu beachten.

Zudem weise ich auf § 1a des BauGB und den hier formulierten Grundsatz hin, Bodenversiegelungen auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes handelt es sich bei dem hier überplanten Bereich um eine nicht unerhebliche Teilfläche der ehemaligen Dortmunder Rieselfelder, die bis etwa 1974 genutzt worden sind. Entstanden ist eine landwirtschaftliche Kulturlandschaft, die mit ihrer Einzigartigkeit eine Sonderstellung im Kreisgebiet besitzt. Reliktisch vorhandene Bereiche mit Wölbäckern besitzen zudem kulturhistorische Bedeutung und weisen gleichfalls durch ihre Seltenheit eine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Es ist im Rahmen der Planungen daher zu überprüfen, inwieweit die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und mir als untere Bodenschutzbehörde durchzuführen sind.

Als Festsetzung ist daher aufzunehmen, das die frühzeitige Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung analog dem Merkblatt 2 des Bundesverbands Boden bzw. dem § 4 der neugefassten Mantelverordnung zu gewährleisten ist.

Die Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung wurden im Grundsatz bereits im Vorfeld mit mir als **untere Wasserbehörde** (*Fachdienst Umwelt, Ressort 70-3*) abgestimmt.

Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Hof- und Verkehrsflächen soll nach Behandlung und Rückhaltung in den Schwarzbach eingeleitet werden. Die für die Behandlung und Retention erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan als Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Folgender Punkt ist noch zu beachten: Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass die privaten Hof- und Verkehrsflächen wasserundurchlässig zu befestigen sind.
Dieser Punkt ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 19 „Umweltbelange" falsch dargestellt. Hier wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Pflastersteinen als Kompensationsmaßnahme empfohlen. Dies ist nicht zulässig.

Laut der Entwurfsbegründung ist das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dach- und Grünflächen der privaten Grundstücke dezentral auf den Grundstücken zu versickern. Diese Vorgabe wird über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund vorliegender Bodengutachten wird eine grundsätzliche Eignung zur dezentralen Versickerung auf den Grundstücken bestätigt, allerdings wird aufgrund teilweise hoher Grundwasserstände nicht an allen Stellen im Plangebiet eine Versickerung möglich sein. In der Begründung zum Bebauungsplan wird so argumentiert, dass aufgrund der großen Grundstücksgrößen eine Stelle vorhanden sein wird, wo die erforderlichen Bedingungen für die Versickerung eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Weitere Maßnahmen sind eventuell für die Überflutungssicherheit zu treffen.
Auch für den Fall, dass auf größeren Flächen (mehr als 20 % der Grundstücksfläche) behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, muss dieses auf dem Grundstück dezentral behandelt und bewirtschaftet werden.
Für diese Planung der privaten Entwässerungsanlagen (inklusive dezentraler Versickerungs- und Bewirtschaftungsanlagen) ist der Grundstückseigentümer selbst zuständig.

Als untere Wasserbehörde weise ich ausdrücklich darauf hin, dass unter diesen Bedingungen die geplante dezentrale Versickerung auf den Grundstücken sehr kritisch gesehen wird. Die Bebaubarkeit der Grundstücke ist darauf auszurichten, wo auf den Grundstücken die Versickerungsanlagen angelegt werden können, um die erforderlichen Versickerungsbedingungen einzuhalten. Für mögliche Investoren bedeutet das starke Einschränkungen und einen erhöhten

Aufwand für die Planung. Eventuell sind aufwändige, teure Maßnahmen zu treffen, um das Niederschlagswasser auf den Grundstücken bewirtschaften zu können.

Wenn unter diesen ungünstigen Verhältnissen an dieser dezentralen Versickerung auf den Grundstücken festgehalten werden soll, muss eine Planungs- und Vollzugskontrolle geschaffen werden, um sicherzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Anforderungen an die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagwassers sind im Detail schriftlich festzulegen und den Investoren verbindlich im Vorfeld zur Kenntnis zu geben, z. B. in einem städtebaulichen Vertrag oder einer Satzung gemäß § 44 Abs. 2 LWG. Einzelheiten sind vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen
(*Ansprechpartnerin: Frau Wohlfahrt, Tel.: 02361 536340*).

Um zu verhindern, dass aufgrund der dezentralen Versickerung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus Metall verwendet werden dürfen.

Gleichwohl empfehle ich als untere Wasserbehörde dringend, das öffentliche Ableitungssystem für die Niederschlagswasserbeseitigung größer auszulegen, um Reserven bereitzuhalten, wenn es bezüglich der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf den Privatgrundstücken zu Problemen kommt.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass bei der Aufstellung des hydrogeologischen Gutachtens von CDM Smith von Oktober 2014 nicht ganz korrekte Annahmen zugrunde gelegt wurden. Für die Aufstellung des Grundwassermodells mit Prognose der Auswirkungen der künftigen Flächenversiegelung auf die Grundwassersituation wurde davon ausgegangen, dass die Rückhaltemulden am Schwarzbach als Versickerungsmulden ausgebildet werden. Diese Planungen sind aber überholt. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist eine Versickerung nicht möglich, das gereinigte Niederschlagswasser wird gedrosselt in den Schwarzbach eingeleitet. Dies bitte ich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Gewässer im Planbereich entsprechen die Inhalte des Bebauungsplanentwurfs weitgehend den bisherigen Abstimmungen (Gewässeraufhebung, Gewässerkreuzungen, Durchlassbauwerke, ÖV Schwarzbach).

Die ausgewiesenen Flächen für die Wasserwirtschaft beinhalten allerdings nicht den beidseits der Böschungsoberkanten vorzusehenden Gewässerrandstreifen von jeweils 5 m Breite. Dies war im Ergebnisprotokoll des Abstimmungsgespräches zwischen der newPark-Gesellschaft, der Stadt Datteln und mir als untere Wasserbehörde am 23.07.2015 allerdings so abgestimmt worden. Die dargestellten Flächen für die Wasserwirtschaft sind daher um den beidseitig 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu erweitern.

Des Weiteren enthält der Entwurf im Lageplan einen direkt entlang des Gewässers 2 verlaufenden Fuß- und Radweg, der sich somit im 5 m breiten Gewässerrandstreifen befinden würde. Entlang des Gewässers 3 wird der Abstand des dort verlaufenden Weges teilweise ebenfalls unterschritten. Dies steht im Widerspruch zu den textlichen Aussagen in der Begründung des Vorentwurfes, Seite 68, nach denen durchgehend entlang der vorhandenen Gewässer 2 (und 3!) ein Gewässerrandstreifen auszuweisen ist:
„An den vorhandenen und nicht überplanten Gewässern Nr. 1.4 und 2 werden Uferrandstreifen vorgesehen. Diese erstrecken sich zwischen den Gewässern und parallel verlaufenden Wegen. Vorgesehen ist eine Mindestbreite von i.d.R. 5 m."

Alle Wegeverbindungen sind somit außerhalb der festzulegenden Flächen für die Wasserwirtschaft anzulegen.
Das Gewässer 3 wird in den Gewässerkarten auf S. 42 der Begründung des Vorentwurfes zwar dargestellt, aber im Text hinsichtlich der Festsetzungen Gewässerrandstreifen nirgends erwähnt.

Als **Träger der Landschaftsplanung** (*Fachdienst Umwelt, Ressort 70-2*) begrüße ich ausdrücklich die angestrebte Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben im Bereich des geplanten „newParks" durch die Stadt Datteln. Grundsätzliche Bedenken sind aus Sicht der Landschaftsplanung nicht vorzutragen. Ich bitte aber die nachfolgenden Hinweise im weiteren Planverfahren zu beachten.

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan Ost-Vest sieht, den regionalplanerischen Vorgaben folgend, vor, für den gesamten Bereich des Schwarzbaches ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Für die Bereiche des Schwarzbaches innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als temporäre Festsetzung geplant, die mit Rechtskraft des Bebauungsplanes zurücktritt.
Für die Landschaftsplanung gehe ich hier davon aus, das die im Regionalplan beschriebene Schutzwürdigkeit und Biotopverbundfunktion, entsprechend der Schutzziele des Landschaftsplanes Ost-Vest im Bebauungsplan bzw. im noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan widergegeben und im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung auf Basis einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Notwendigkeit von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergeben, bitte ich diese vorab mit der Landschaftsplanung des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Ich empfehle zudem die Datengrundlagen für den Bereich des FFH-Gebietes Lippe intensiv mit dem Datenbestand des LANUV abzugleichen.
Bei der Formulierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind neben den Festsetzungen auch die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Ost-Vest zu berücksichtigen.
(*Ansprechpartner: Herr Kückmann, Tel.: 02361 536414*)

Aus meiner Sicht als **untere Naturschutzbehörde** (*Fachdienst Umwelt, Ressort 70-4*) ergeben sich folgende Anregungen und Hinweise:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine abschließende Stellungnahme zu dem vorgelegten Planentwurf abgegeben werden, da wesentliche Teile der zu prüfenden Belange zu einem späteren Verfahrensstand komplettiert werden sollen.

Wegen der Komplexität sowie der landesweiten Bedeutung und Tragweite dieses Projektes habe ich als untere Naturschutzbehörde schon in dieser frühen Beteiligungsphase die höhere Naturschutzbehörde um fachliche Unterstützung gebeten. Sobald mir eine Rückäußerung dieser Fachbehörde vorliegt, werde ich zeitnah eine endgültige Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde abgeben.

Nach einer ersten Einschätzung, können schon folgende Anregungen hervorgebracht werden:

Umweltgutachten
Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Planverfahren "newPark" um ein sehr komplexes Verfahren, welches in der Begründung auf ca. 15 umweltrelevante Untersuchungen, Fachbeiträge und Prüfungen verweist.

Hier bedarf es dringend einer Bündelung in Form eines **Obergutachtens**, welches die Einzelgutachten ins Verfahren einordnet, bündelt und so eine übersichtliche Klammer bildet. Alle umweltrelevanten Aspekte sollten chronologisch und fachlich nachvollziehbar dargestellt werden, so dass diese im weiteren Verfahren transparent und belastbar gegenüber Dritten vertreten werden können.

Eingriffsregelung

Derzeit liegt noch keine aktualisierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vor, die abschließend geprüft werden könnte. Als untere Naturschutzbehörde empfehle ich, die Eingriffsbilanzierung und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit mir – vor dem nächsten Verfahrensschritt – frühzeitig abzustimmen. Ein Gespräch mit dem Gutachter wäre hier ebenfalls sehr ratsam.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange können derzeit auch noch nicht abschließend geprüft werden, da die endgültigen Ergebnisse und die Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es dringend notwendig, ein Fachgespräch mit allen beteiligten Gutachtern durchzuführen. Hier sollte neben der Erörterung der Kartierergebnisse der Brutvögel, insbesondere die Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen im Fokus stehen.

Als untere Naturschutzbehörde sehe ich die angewandte Verfahrensstrategie, Flächen für die CEF-Maßnahmen zu nutzen, die bereits durch die verfahrenskritischen Arten besiedelt sind, sehr kritisch. Nach meiner Einschätzung sind auf jeden Fall zusätzliche „back-up"-Flächen erforderlich, um im weiteren Verfahrensgang auf den zunehmend kritischen Populationsrückgang (insbesondere beim Kiebitz) belastbar reagieren zu können.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der per Runderlass vom 09.03.2017 MKULNV NRW eingeführten Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW", Beachtung finden muss. Darin enthalten sind Hinweise zu Inhalten der Datendokumentation am Beispiel von Fledermäusen und Brutvögeln.

Wie im Umweltbericht beschrieben, werden die weiteren Unterlagen zur FFH Verträglichkeit im weiteren Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

Da bei diesem Planverfahren höchstwahrscheinlich mit einem anhängigen Klageverfahren zu rechnen ist, bedarf es hier dringend einer Abstimmung mit den relevanten Fachbehörden LANUV NRW und höherer Naturschutzbehörde. Bei der Herstellung der entsprechenden Kontakte biete ich gerne meine Unterstützung an.
(*Ansprechpartner: Herr Uhlenbrock, Tel.: 02361 536407*)

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen aus meiner Sicht als **untere Immissionsschutzbehörde** (*Fachdienst Umwelt, Ressort 70-5*) keine Bedenken.

Die Planungen gehen davon aus, dass nach Ausweisung des Bebauungsplanes innerhalb des Planbereiches keine Wohnnutzung mehr vorhanden ist.
Zum Schutz der dem Plangebiet umgebenen Wohnnutzungen auf den Hofstellen und den Einzelwohnhäusern sowie den weiter entfernt liegenden geschlossenen Wohnbereichen in Datteln, Waltrop und Olfen (Vinum) sind Regelungen zur Lärmkontigentierung notwendig. Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich vor Luftverunreinigungen, Gerüchen, Erschütterungen u. ä. ist der Abstandserlass 2007 anzuwenden und bei den Lichtimmissionen

sind Regelungen hinsichtlich Blendwirkung und Aufhellung der Umgebung im Bebauungsplan aufzunehmen.

Im Bebauungsplan sind textlich festzusetzen:

- die Emissionskontigentierung Lärm einschließlich der organisatorischen und baulichen Schallschutzempfehlungen entsprechend der „Schalltechnischen Untersuchung für die Entwicklung des Industrieareals newPark zwischen Datteln und Waltrop" der Peutz Consult GmbH vom 22.08.2014, Az.: C 5085-2.1
- Zonierung der GE- und GI-Flächen entsprechend dem Abstandserlass 2007 durch Ausschluss von Betrieben der Abstandsklassen I bis III mit ausnahmsweiser Zulassung der „* Betriebe" der Abstandsklasse III.
- die Planungsempfehlungen der Lichtimmissionsprognose „Lichttechnische Untersuchung zur Entwicklung des Industrieareals „newPark" in Datteln" der Peutz Consult GmbH vom 20.06.2013, Az.: C 5085-1

Als **Straßenbaulastträger** wurden mit mir im Vorlauf dieses Planverfahrens bis Dezember 2014 seitens der newPark-Gesellschaft bezüglich der Planunterlagen „newPark Datteln – Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke – Hier: Verkehrsanlagen Entwurfsplanung - Stand April 2014 –" bereits Abstimmungen zu der Anbindung des Planungsgeländes via Planstraße A (inkl. Kreisverkehrsplatz / KVP) und östl. Anbindung via Planstraße C (inkl. Einmündung) getroffen.

Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße Nr. 12, Markfelder Straße, in Datteln im Streckenabschnitt 4 außerhalb der Ortsdurchfahrt erhebe ich gegen das oben angegebene Planverfahren daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes habe ich als Straßenbaulastträger (*Ansprechpartner: Herr Brinckmann, Tel.: 02361 536037*) folgende Anregungen und Hinweise:

- Für die Hauptanbindung des newPark (Kreisverkehrsplatz am Anfang der Planstr. A) und die Anbindung Ost (Stadtgrenze Waltrop) an die K 12 sind mit mir frühzeitig noch entsprechende Ausbauvereinbarungen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) abzuschließen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden alle weiteren Details für die Errichtung und die künftige Unterhaltung der neuen Straßenverkehrsanlagen, soweit ich als Straßenbaulastträger der K 12 betroffenen bin, geregelt.

  Die Unterlagen / Anlage 07 „Verkehrsuntersuchung" (hier insbesondere: Bebauungsplan-Begründung und Verkehrstechnisches Gutachten) gelten deshalb nur als Visualisierung zum B-Plan, die schlussendlich aber erst mit dem Abschluss der v. g. Vereinbarung über die neuen Anbindungen an die K 12 rechtsverbindlich geregelt werden. Die endgültigen Ausbauunterlagen werden dann Anlagen zu den jeweiligen Vereinbarungen.

- Entlang der Bebauungsplangrenze der K 12 dürfen die Geländeverhältnisse in ihren derzeitigen Höhen nicht verändert werden. Ebenfalls sind jegliche Begrünungen entlang der gemeinsamen Grenze mit mir im Vorfeld abzustimmen. Ein mindestens 3 m breiter Streifen ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

- Es sind mit mir parallel entlang der K 12, zwischen Schwarzbach und dem Kreisverkehrsplatz K 12 / Planstr. A, im Detail noch Vorbehaltsflächen im Bebauungsplan abzustimmen. Diese Vorbehaltsflächen erlauben mir im künftigen Genehmigungsverfahren für den Ausbau der K 12, die K 12 verkehrsgerecht bis zum Anschlussknotenpunkt an

die B 474n zu erweitern. Im Einzelnen gilt dies insbesondere für die vorhandene Waldfläche und für den geplanten Grünstreifen direkt südlich an der K 12, auf dem nordwestlichen Bebauungsplan Areal und für die Ausgleichsmaßnahme Nr. 8.1 auf den Flurstücken Nr. 255 und Nr. 270 (beide: Gemarkung Datteln, Flur 19). Auch hinsichtlich der sog. Abstandsflächenregelung bedarf es entlang der K 12 im Abschnitt Schwarzbach bis zum gepl. Kreisverkehrsplatz K 12 / Planstr. A noch genauerer Abstimmungen mit mir.

- Nachrichtlich weise ich auf mein Bauvorhaben an der K 2, Vinnumer Straße, „Ersatz der Brücke über die Lippe" inklusive der zugehörigen Straßenbauarbeiten an der K 2 bis zur Einmündung in die K 12 hin. Geplanter Ausgleich zur Kompensation für Eingriffe im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr.100 darf meinem Bauvorhaben an der Lippe und entlang der K 2 nicht entgegenstehen (temporäre Inanspruchnahme einer Baustelleneinrichts- und Produktions-/Fertigungsfläche sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Anlage eines Rad-Gehweges).

Da mir zum derzeitigen Stand der Planung, nachvollziehbarerweise, noch nicht alle, für die Offenlage des Bebauungsplanes notwendigen Unterlagen vorliegen, rege ich aus meiner Sicht nachdrücklich an, die nachfolgenden Verfahrensschritte einzeln und nacheinander abzuarbeiten und auf das Zusammenfassen von Beteiligungsschritten (Trägerbeteiligung / Offenlage) zu verzichten.

Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H a u m a n n
Kreisverwaltungsdirektor

Anlage:

Außerhalb der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen übersende ich Ihnen zur Information die **Stellungnahme des Naturschutzbeirates des Kreises Recklinghausen** vom 14.04.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Der Naturschutzbeirat steht dem Projekt NewPark weiter sehr kritisch gegenüber.
Leider werden weiterhin veraltete Gutachten zu den Verkehrszählungen und zum Verkehrslärm zu Grunde gelegt. Daten zu den Schadstoffbelastungen fehlen. Eine UVP für den BP liegt nicht vor.

Als Beispiel für die nicht befriedigende Bearbeitung des Artenschutzes im bisherigen Verfahren soll die Situation des Kiebitzes hier näher behandelt werden:

Die Unterlagen betrachten den vorgegebenen NewPark-Untersuchungsraum und ergeben in dem Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016 einen rückläufigen Kiebitzbestand. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine unabhängige parallel durchgeführte Untersuchung im Rahmen einer kreisweiten Kiebitzbrutpaarerfassung im Jahr 2016. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, dass u.a. auf zwei Messtischblättern (MTB 4309, MTB 4310), in denen auch die NewPark-Flächen liegen, der Kiebitzbrutbestand innerhalb von 12 Jahren um 75% zurückgegangen ist. (Quelle: Kiebitzkartierung der OAG Kreis RE unveröffentlicht).

Kiebitze brüteten bis in die 70iger Jahres des letzten Jahrhunderts überall in den offenen Landschaften des Kreises RE. Sie brüten optimal in lockeren Kolonien, um sich so vor Prädatoren zu schützen. In der kreisweiten Kartierung kristallisieren sich nun noch etwa 5-6 solcher, nennen wir sie Restkolonien heraus. So z.B. im Hochfeld bei RE-Suderwich, süd-westl. von Re-Speckhorn oder aber als Fragment am Dattelner Berg.

Aus den vorliegenden Kartierungsunterlagen kann man herauslesen, dass es im NewPark-Untersuchungsgebiet Bereiche gibt, in denen sich die Kiebitze während des gesamten Kartierungszeitraums immer aufgehalten haben und derzeit damit noch drei von 5-6 relativ stabilen Kiebitzbrutkoloniezentren im Kreisgebiet bilden (Abb. 1 A,B,C), obwohl ringsherum die Kiebitzbestände massiv zusammenbrechen.

Aktuell ist das nächste bekannte Koloniezentrum etwa 4,5 km nördl., am süd-östl. Stadtgebiet von Olfen, Kreis COE, im letzten Jahr einem Kreisverkehr b.z.w. der Ortsumgehung zum Opfer gefallen.

Leider werden nur diese drei Kiebitzkolonien (A,B,C), insbesondere Kolonie A, auf der Fläche des NewParks betrachtet und diskutiert. Das genau diese Fläche eine von fünf bis sechs übrig gebliebenen, von vormals vermutl. hunderten im gesamten Kreis RE ist, spielt bei der engräumigen NewPark-Betrachtung keine Rolle. Laut Gutachter können die Tier umgesiedelt werden.

Uns stellt sich nun die Frage: wohin sollen die Kiebitze nun umgesiedelt werden, wenn sie derzeit in allen anderen Bereich aussterben? Hier muss es primär um den Schutz und Erhalt der dort im Gebiet vorhanden Strukturen gehen um die Art Kiebitz in der Fläche zu halten. Der Erfolg einer solchen Umsiedlung als CEF-Maßnahme kann nur langfristig beurteilt werden. Ein Baubeginn kurzfristig nach deren Umsetzung stellt als ein hohes Risiko dar.

Dies ist nur ein Beispiel der schutzwürdigen Arten, die im Gebiet abgehandelt werden. Weitere Arten sind z. B. Steinkauz, Feldlerche, Rebhuhn und verschiedene Säugetiere.

Abb. 1 Kiebitzbrutkolonien

LIPPE VERBAND

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Stadtverwaltung Datteln
Stadtplanung
Postfach 14 65
45705 Datteln

LIPPEVERBAND
Brüderweg 2, 44135 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77
http://www.lippeverband.de

Postanschrift:
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77

Commerzbank Essen
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE3EXXX

USt-IdNr.: DE 119 824 624

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
FB 6.1	15.02.2017	12-LI 10	Walter	104-2371 walter.norbert@eglv.de	11.05.2017

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „newPark“. Unsererseits besteht nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen noch Abstimmungs- und Klärungsbedarf, da durch die Entwicklung dieses Standortes die wasserwirtschaftlichen Interessen des Lippeverbandes in erheblichem Umfang berührt werden. Nachfolgend weisen wir mit dieser Stellungnahme bereits auf folgende Aspekte hin, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind und zu denen wir gern mit Ihnen baldmöglichst ein gemeinsames Gespräch führen würden:

Gewässerumgestaltung Schwarzbach

Der Schwarzbachverlauf ist in der heutigen engen Trasse im Entwurf des Bebauungsplans als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen. Die Randbereiche sind überwiegend als Grünflächen dargestellt, der Umfang der Grünflächen entspricht den Darstellungen des Freiraumentwicklungskonzepts gemäß Wettbewerb.

Gemäß dem Bebauungsplan sollen die Grün- und Freiraumflächen im Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, aufgewertet und für die Eingriffsbilanzierung mit herangezogen werden. So sollen die Flächen oberhalb der Böschungskanten entlang des Schwarzbaches für die

Dieses Papier trägt die Umweltzeichen EU Ecolabel® und FSC®
20-31

Vorsitzender des Verbandsrates: Bodo Klimpel
Vorstand: Dr. Uli Paetzel (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff

Regenwasserrückhaltung und -klärung genutzt und als Ausgleichsflächen für die geplanten Eingriffe aufgewertet werden.

In früheren Jahren war abgestimmt worden, dass der Schwarzbach selbst im Rahmen der newPark-Realisierung mit umgestaltet wird und als Ausgleichsmaßnahme mit in die Ausgleichsbilanzierung einfließen soll. Gemäß dem freiraumplanerischen Konzept für das Industrieareal sollten am Schwarzbach umfangreiche Aufweitungen und Sekundärauen mit Bodenabträgen entstehen, die als Teile der Grünflächen in das Areal eingebettet sein sollen. Da in dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf eine solche Gewässerumgestaltung nicht mehr enthalten ist, stellt sich für uns die Frage, ob und ggf. inwieweit die Stadt Datteln von den Überlegungen des Freiraumentwicklungskonzepts hinsichtlich der Renaturierung des Schwarzbachs und die Einbeziehung der Renaturierung in die Ausgleichsmaßnahmen abgerückt ist.

Seinerzeit wurden im freiraumplanerischen Entwurf für den Schwarzbach Ersatzauenbreiten von 30 - 50 m vorgesehen. Zusätzlich sollten Böschungsabflachungen und Aufweitungen für die Flächen der Regenwasserbehandlung einbezogen werden. Insofern müsste zumindest die Fläche für die Wasserwirtschaft beidseitig um je 20 m bzw. insgesamt um rund 40 m aufgeweitet werden, so dass innerhalb des newParks ein ausreichender Entwicklungskorridor von insgesamt rund 70 m Breite gemäß Blauer Richtlinie für die Gewässerumgestaltung zur Verfügung stehen würde und somit in der Zukunft eine gute Option für die Gewässerentwicklung gegeben wäre. Der Flächenbedarf der Flächen für die Wasserwirtschaft müsste dementsprechend im Bebauungsplan-Entwurf angepasst werden.

Schwarzbachbrücke

Die übergeordnete äußere verkehrliche Erschließung des 288 ha großen Plangebiets geht von der „Planstraße Hauptachse" Richtung Norden auf die K 12 Markfelder Straße und biegt hier Richtung Westen mit Querung des Schwarzbaches ab, um auf die noch zu bauende B 474n zu stoßen. Dabei wird in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf darauf verwiesen, dass die Realisierung des Bebauungsplanes in zwei Bauabschnitten zunächst keinen Ausbau der Markfelder Straße erfordert, der Kreis Recklinghausen jedoch ein Planfeststellungsverfahren für die Verbreiterung der K 12 beabsichtigt. Damit wären automatisch die Querung des Schwarzbaches anzupassen und somit die im Bebauungsplanentwurf auf der K 12-Südseite dargestellten Grünflächen/Waldflächen so nicht umsetzbar bzw. zu erhalten. Die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf, Kapitel 4.13.5, beschriebenen Ziele für den Schwarzbach (Anhebung der Gewässersohle, Schaffung einer Ersatzaue, Mindestbreite der Ersatzaue 30 m, Durchgängigkeit, etc.) und der Umstand, dass auch die verkehrsbeeinflussenden Flächen für den 2. Bauabschnitt mit im Bebauungsplan enthalten sind, rechtfertigen ggf. entsprechende bevorratende Darstellungen für einen größeren Querschnitt und eine größere Spannweite der Schwarzbachquerung und des Straßenprofils innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes. Dies würde auch eine spätere widerspruchsfreiere Planung durch den Straßenbaulastträger gewährleisten.

Kompensationsmaßnahmen

In der Begründung des Bebauungsplan-Vorentwurfs wird zum Thema Kompensation u.a. folgendes ausgeführt: „Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von ca. 288 ha. Externe Ausgleichsflächen sind hierin nicht enthalten. Diese werden nach derzeitigem Stand nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, sondern über vertragliche Regelungen gesichert."

Wir bitten, zusätzlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen auch in die Lippeaue zu legen und dort durch zusätzlichen Grunderwerb zu konzentrieren. Die Ausgleichsflächen eines Ausgleichskonzeptes zum Bebauungsplan liegen fast alle außerhalb der Lippeaue. Die außerhalb zur Verfügung stehenden Flächen sollen über Grundstückstausche in die Aue hineingelegt werden. Dies könnte auch für die Landwirtschaft im Gebiet vorteilhaft sein.

Der Lippeverband bietet an, sowohl zu Kompensationsmaßnahmen aus diesem Verfahren als auch aus dem Bau der beiden Bauabschnitte der B 474n Gespräche mit den Trägern zu führen, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorzugt am Schwarzbach und/oder in der benachbarten Lippeaue zu bündeln. Gespräche hierzu können auch verfahrensbegleitend mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Recklinghausen geführt werden.

Abwasserentsorgung

Die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind korrekturbedürftig. Die Beschreibungen in Kapitel 4.13.4. „Abwasserleitung" beschreiben, dass „Schmutzwasser ... über eine größtenteils außerhalb des Plangebiets liegende Druckrohrleitung in eine bereits bestehende Freispiegeldruckleitung des Lippeverbands eingeleitet" wird. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Druckrohrleitung in einen Freispiegelkanal geführt wird.

Im weiteren Text wird unter „Schmutzwasser" ebenfalls die Begrifflichkeit verwechselt.

Bei der bereits bestehenden Infrastruktur des Lippeverbandes im Bereich der Unterquerung des Dortmund-Ems-Kanals handelt es sich ebenfalls um eine Druckrohrleitung und nicht um eine „Freispiegeldruckleitung". Von dort aus gelangt das Schmutzwasser über den Freispiegelkanal auf die Kläranlage Dattelner Mühlenbach des Lippeverbandes, wo es behandelt und anschließend in die Lippe eingeleitet wird.

Im weiteren Text heißt es: „...Die Druckrohrleitung der äußeren Erschließung wird bis zur Einleitung in die Druckrohrleitung des Lippeverbandes innerhalb der Straßen- und Wegeparzellen der Stadt Datteln oder des Kreises Recklinghausen (K 12) geführt. Der in den kreiseigenen Straßen- und Wegeparzellen liegende Teil der Druckrohrleitung wird dabei über entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte grundbuchrechtlich gesichert." Im Kontext mit den zuvor genannten Einschränkungen, die sich für die später zu verbessernde Querung des Schwarzbaches durch die K 12 ergeben, bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Lippeverband, wie eine Druckrohrleitung im Bereich der K 12 und des Schwarzbaches konfliktfrei grundbuchrechtlich gesichert und umgesetzt werden kann.

Hochwasserschutz

An drei Standorten sind Regenwassereinleitungen in den Schwarzbach aus Trenngebieten vorgesehen. Die (vor)bemessenen Volumina und Drosselwassermengen sollten sowohl im Hinblick auf die Gewässerverträglichkeit nach BWK M3/M7 als auch im Hinblick auf den Hochwasserschutz im Schwarzbach nachgewiesen werden.

Notwendigkeit der weiteren Verfahrensbeteiligung

Abschließend weisen wir darauf hin, dass im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch eine detaillierte Abstimmung zur künftigen Schmutzwasserableitung sowie zur Regenwasserbehandlung und des Abwasseranfalls erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund und den zuvor getroffenen Ausführungen können wir mit diesem Schreiben somit noch nicht

abschließend zum Bebauungsplan-Entwurf „newPark“ Stellung nehmen. Aufgrund der Komplexität und den verschiedenen Zusammenhängen zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten bitten wir um ein Gespräch vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte ihrerseits, um so die notwendige Abstimmung zwischen der Stadt Datteln und dem Lippeverband herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. i.A.

(Kurre) (Walter)